

Stand: Januar 2025

VERKAUFSPROSPEKT

(nebst Anhängen)

A&F Strategiedepot

Société d'Investissement à Capital Variable

Teilfonds:

A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch

A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch

VISA 2025/179078-5946-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2025-02-25
Commission de Surveillance du Secteur Financier



Inhaltsverzeichnis

VERKAUFSPROSPEKT	6
1. ALLGEMEINES	6
1.1. Verwaltung, Vertrieb und Beratung.....	6
1.2. Andere Informationen in Bezug auf die Fondsstruktur.....	9
1.3. Datenschutz.....	10
2. VERWALTUNG UND ADMINISTRATION DES FONDS	11
2.1. Die Verwaltungsgesellschaft	11
2.2. Die Verwahrstelle.....	13
2.3. Die Register- und Transferstelle.....	17
2.4. Die Zentralverwaltungsstelle	17
2.5. Der Fondsmanager.....	17
2.6. Der Anlageberater	18
2.7. Wirtschaftsprüfer.....	18
2.8. Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten	19
3. ANTEILE.....	19
3.1. Rechtsstellung der Anleger.....	19
3.2. Anteilklassen.....	21
3.3. Ausgabe von Anteilen.....	21
3.4. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen	23
3.5. Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	23
3.6. Verwendung der Erträge.....	26
3.7. Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	26
4. ANLAGEPOLITIK, ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	27
5. ANTEILWERTBERECHNUNG	40
5.1. Referenzwährung.....	40
5.2. Anteilwert.....	40
5.3. Berechnung des Anteilwerts.....	40
5.4. Auskunft zum Fonds.....	41
5.5. Weitere Modalitäten zur Berechnung des Anteilwertes.....	42
5.6. Buchführungs- und Rechnungslegungsstandard.....	42
6. EINSTELLUNG DER BERECHNUNG DES ANTEILWERTS	43
7. KOSTEN UND GEBÜHREN	43
7.1. Servicevergütung	43
7.2. Verwaltungsvergütung.....	44
7.3. Informationen zur Erhebung einer Performance Fee	44
7.4. Weitere Kosten- und Vergütungen.....	46
7.4.1. Kosten und Vergütungen des Fonds.....	46
7.4.2. Kosten und Vergütungen des jeweiligen Teilfonds.....	46
8. BESTEUERUNG DES FONDS.....	49
8.1. Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger	50
8.2. Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018	51
8.3. FATCA.....	52
8.4. CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard).....	54
8.5. Steuerliche Aspekte im Allgemeinen	55
9. RISIKOHINWEISE	57
9.1. Risikomanagementverfahren	57
9.2. Investition in Zielfonds	57
9.3. Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR).....	58
9.4. Zinsänderungsrisiko	58
9.5. Bonitätsrisiko.....	58

9.6.	Allgemeines Marktrisiko.....	58
9.7.	Inflationsrisiko	58
9.8.	Unternehmensspezifisches Risiko	59
9.9.	Adressenausfallrisiko	59
9.10.	Kontrahentenrisiko.....	59
9.11.	Währungsrisiko.....	60
9.12.	Länder- / Regionenrisiko	60
9.13.	Konzentrationsrisiko.....	60
9.14.	Länder- und Transferrisiko.....	60
9.15.	Liquiditätsrisiko.....	60
9.16.	Nachhaltigkeitsrisiken.....	60
9.17.	Verwahrrisiko	61
9.18.	Emerging Markets-Risiken.....	61
9.19.	Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen.....	61
9.20.	Abwicklungsrisiko	62
9.21.	Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds	62
9.22.	Zertifikate und strukturierte Produkte	62
9.23.	Credit Linked Notes.....	62
9.24.	Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken.....	62
9.25.	Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten.....	63
10.	BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	63
11.	LUXEMBURGISCHES REGISTER FÜR WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE (TRANSPARENZREGISTER).....	64
12.	RECHT AUF ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN IM FALLE VON FEHLERN BEI DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, VERSTÖßEN GEGEN ANLAGEVORSCHRIFTEN ODER SONSTIGEN FEHLERN AUF DER EBENE DES FONDS, BEI ANLEGERN, DIE ÜBER FINANZINTERMEDIÄRE ZEICHNEN	64
13.	POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE.....	65
14.	VERSCHELMUNG DES FONDS, VON TEILFONDS UND VON ANTEILKLASSEN	65
15.	AUFLÖSUNG DES FONDS, GRÜNDUNG UND AUFLÖSUNG VON TEILFONDS, ANTEILKLASSENSCHLIEßUNG	66
16.	DIE GENERALVERSAMMLUNG	68
17.	VERÖFFENTLICHUNG DES ANTEILWERTES SOWIE DES AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISES	69
18.	INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN AN DIE ANLEGER	69
19.	HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	70
20.	TEILFONDSSPEZIFISCHE ANHÄNGE	73
	Anhang 1	73
	Anhang 2	83
	Anhang 3	93
	Anhang 4	104
	Anhang 5	113
	Anhang 6	123
	Anhang 7	132
21.	VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN GEMÄß OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	143

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds (nebst Anhängen) mit der Bezeichnung »A&F Strategiedepot« ist ein Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds, welche in bestimmte Vermögenswerte investieren. Der Fonds ist in der Form einer Luxemburger Investmentgesellschaft (société d'investissement à capital variable) in der Rechtsform einer société anonyme (S.A.) gemäss Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »**Gesetz vom 17. Dezember 2010**«) auf unbestimmte Dauer errichtet worden (nachfolgend »**Investmentgesellschaft**« oder »Fonds«). Der Fonds bzw. seine Teilfonds entsprechen der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates in ihrer jeweils geltenden Fassung (nachfolgend »**Richtlinie 2009/65/EG**«). Der Fonds hat die 1741 Fund Services S.A. zu seiner Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend die »**Verwaltungsgesellschaft**«) ernannt, wie unten unter 2.1 „Die Verwaltungsgesellschaft“ näher beschrieben.

Hinweis an potentielle Anleger:

Anteile an den Teilfonds und Anteilklassen des Fonds werden Dritten gegenüber ausschließlich in Form von stimmrechtslosen Anteilen ausgegeben. Solche Anleger sind grundsätzlich nicht befugt über die Angelegenheiten des Fonds zu entscheiden und können auf den Generalversammlungen des Fonds nur eingeschränkt an der Entscheidungsfindung teilnehmen, wie in Kapitel 3 „Anteile“, 3.1 „Rechtsstellung der Anleger“ des Verkaufsprospekts weiter detailliert. Ihre Rechte beschränken sich primär auf das Recht auf Ertragsverwendung, das Recht auf Rückerstattung der Einlage und auf das Recht am Liquidationserlös des jeweiligen Teilfonds beteiligt zu werden. Stimmrechtslosen Anteilen steht ein Stimmrecht zu, wenn der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung der mit den stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte zur Folge haben kann, sowie wenn der Beschluss der Generalversammlung über die vorzeitige Auflösung eines Teilfonds bzw. des letzten Teilfonds des Fonds beschließt.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos das Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (das „*Basisinformationsblatt*“) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und dem „*Basisinformationsblatt*“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der Fonds haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und dem „*Basisinformationsblatt*“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung des Fonds, das „Basisinformationsblatt“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz des Fonds, am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am Sitz der Verwahrstelle kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Der Verkaufsprospekt und das „Basisinformationsblatt“ können ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu abgerufen werden. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Fonds kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden bspw. diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden bspw. betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfonds („**pension fund**“), der als US-Trust gegründet wurde.

Verkaufsprospekt

1. Allgemeines

1.1. Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Investmentgesellschaft

A&F Strategiedepot
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Oliver Heller

Mitglieder des Verwaltungsrates:

Bertram Welsch
Maik von Bank
Tobias Heller

Verwaltungsgesellschaft

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen

Eigenkapital per 31.12.2022: 600.963,76 EUR

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Dr. Benedikt Czok
Vorsitzender des Verwaltungsrates der 1741 Fund Services S.A.

Mitglieder des Verwaltungsrates

Prof. Dr. Dirk Zetzsche
Philippe Burgener
Alexandra Beining

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft

Bernd Becker
Olaf-Alexander Priess
Martin Wienzek

Änderungen bei den vorstehenden Angaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie zur Höhe des Eigenkapitals werden in den regelmäßig zu

erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten aktualisiert sowie im Rahmen einer erforderlichen Änderung des Verkaufsprospektes in diesem geändert.

Zentralverwaltungsstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Verwahrstelle und Luxemburger Zahlstelle

VP Bank (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Register- und Transferstelle

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA

2, Rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Fondsmanager

KIDRON Vermögensverwaltung GmbH

Rotebühlplatz 17
D-70178 Stuttgart

Anlageberater

DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH

Pilotsstraße 3
D-90408 Nürnberg

Stelle für internationale Marketingaktivitäten

ISS International Sales & Solutions AG

Seebuchtstraße 20
CH-6374 Buochs

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

A&F Verwaltungs GmbH

Rotebühlplatz 17
D-70178 Stuttgart

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Forvis Mazars

Cabinet de révision agréé
5, rue Guillaume J. Kroll
L-1822 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des Fonds

Forvis Mazars

Cabinet de révision agréé

5, rue Guillaume J. Kroll

L-1822 Luxembourg

1.2. Andere Informationen in Bezug auf die Fondsstruktur

1.2.1 Der Fonds

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen.

Der Fonds wurde ursprünglich als Investmentfonds (*fonds commun de placement*) nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gegründet und am 01. Juni 2015 in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umgewandelt. Der Fonds wurde am 16. Januar 2025 in eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) umgewandelt.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Grundkapital des Fonds betrug bei der Umwandlung zweihundertzwanzig Millionen sechshundertachtundsechzigtausend fünfhundertzweiundvierzig Euro und sechs Eurocent (EUR 220.668.542,06), eingeteilt in eine Million vierhundertdreißigtausend einhundertelf Komma siebentausendsiebenhundertachtzehn (1.430.111,7718) voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert, und wird zukünftig jederzeit dem Nettovermögenswert des Fonds entsprechen.

Die Satzung des Fonds („Satzung“) wird beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, Register de Commerce et des Sociétés ("RCS") hinterlegt und ein Hinweis auf ihre Hinterlegung beim RCS wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations ("RESA") veröffentlicht.

Ein Hinweis auf die Hinterlegung etwaiger Satzungsänderungen erfolgt beim RCS und wird im RESA veröffentlicht. Die rechtsverbindliche Fassung der Satzung wird beim RCS hinterlegt, wo sie zur Einsichtnahme ausliegt und Kopien davon erhältlich sind.

Das Eigenkapital des Fonds entspricht dem gesamten Nettoinventarwert des Fonds und muss innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Registrierung als OGAW jederzeit eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000) überschreiten.

Ausschliesslicher Zweck des Fonds ist die Anlage in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, einen Mehrwert zugunsten der Anleger durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Fonds wird grundsätzlich durch die gemeinsame Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtsverbindlich verpflichtet.

1.2.2 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds (der „Verwaltungsrat“) ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung für die Festlegung der Anlagepolitik des Fonds/Teilfonds und für die Überwachung der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

1.2.3 Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds hat die 1741 Fund Services S.A. als Verwaltungsgesellschaft benannt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Anlageverwaltung, Administrations- und Marketingfunktion in Bezug auf den Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 betraut.

Weitere Informationen zu der Verwaltungsgesellschaft und zu der Art und Weise wie sie die vorgenannten Funktionen bezüglich des Fonds ausübt, beziehungsweise ausgelagert hat, sind unten in Kapitel 2 „Verwaltung und Administration des Fonds“ erläutert.

1.2.4 Die Teilfonds

Der Fonds ist ein sogenannter Umbrella-Fonds, d.h., dem Anleger können nach freiem Ermessen des Fonds ein bzw. mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Jeder Teilfonds stellt ein Portfolio dar, das verschiedene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthält und wird als gesonderte Einheit in Bezug auf Anleger untereinander und Dritten behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds auflösen oder zusammenlegen. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

1.3. Datenschutz

Jegliche personenbezogenen Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) verarbeitet.

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds bereitgestellt oder erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft/dem Fonds verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds, d. h. die Register- und Transferstelle, die Verwahr- und Zahlstelle, die Vertriebsstelle und die von ihr beauftragten Untervertriebsstellen, ebenfalls personenbezogene Daten der betroffenen Personen verarbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den auf sie anwendbaren Gesetzen und Vorschriften (z.B. Identifizierung zur Bekämpfung der Geldwäsche) und/oder auf Anordnung einer zuständigen Gerichtsbarkeit, eines

Gerichts, einer Regierungs-, Aufsichts- oder Regulierungsbehörde, einschließlich der Steuerbehörden.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Zwecken der Datenverarbeitung, den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen sowie die Sitzländer der Auftragsverarbeiter können den auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Zwecks Durchführung ihrer Tätigkeiten werden die Dienstleister des Fonds Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds und deren Anleger auf in Liechtenstein vom Zentralen Unterverwahrer betriebenen Systemen übermitteln, speichern und verarbeiten. Die Anleger des Fonds werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzbestimmungen in Liechtenstein von der EU, wie für alle EU-Mitgliedsstaaten, als adäquat angesehen werden. Die Anleger des Fonds ermächtigen die Dienstleister des Fonds, transaktions- sowie personenbezogene Daten nach Liechtenstein zu transferieren, dort zu speichern und zu verarbeiten.

2. Verwaltung und Administration des Fonds

2.1. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **1741 Fund Services S.A.** (vormals MK LUXINVEST S.A.) eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen. Sie wurde am 22. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 21. Mai 1993 im Mémorial veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft trat am 26. April 2023 in Kraft und wurde beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 27. April 2023 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim R.C.S. Luxembourg unter der Registernummer B-43576 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2022 auf 600.963,76 Euro.

Die Verwaltungsgesellschaft darf gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen (**„Richtlinie 2009/65/EG“**) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (**„OGAW“**) verwalten. Darüber hinaus darf sie andere Organismen für gemeinsame Anlagen (**„OGA“**), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können, sowie sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel, sofern nach der Lizenz der Verwaltungsgesellschaft zulässig, verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder

sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds und Investmentgesellschaften. Eine Namensliste dieser Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

OGA-Verwaltungstätigkeit

Zu den Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft gehört unter anderem auch die OGA-Verwaltungstätigkeit.

Diese ist in drei Hauptfunktionen aufgeteilt:

- (1) Tätigkeit als Register- und Transferstelle,
- (2) Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung sowie
- (3) Kundenkommunikation.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern der Verwaltungsrat des Fonds sein Einverständnis erteilt, unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzelne Funktionen an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft übt die Kundenkommunikationsfunktion der OGA-Verwaltungstätigkeit überwiegend selbst aus und wird nur in Teilbereichen in der nachfolgend dargestellten Form unterstützt.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Register- und Transferstelle wird die Verwaltungsgesellschaft von der VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. unterstützt. Die Funktion der Register- und Transferstelle betrifft im Wesentlichen die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen, die Führung des Anlegerregisters sowie die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Kundenidentität (KYC) und Bekämpfung der Geldwäsche (AML).

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kundenkommunikation wird die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls von der VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. unterstützt und dies insbesondere beim Versand von Dokumenten an die einzelnen Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Anteilwertberechnung und Fondsbuchhaltung an die VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. übertragen. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) S.A. wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Fondsbuchhaltung, der Bestimmung des Nettoinventarwertes, der Führung der Buchhaltungsunterlagen sowie die Erstellung

der in diesem Prospekt und im luxemburgischen Recht vorgeschriebenen Finanzberichte des Fonds.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und –praxis der 1741 Fund Services S.A., der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.1741group.lu abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

2.2. Die Verwahrstelle

Der Fonds hat die VP Bank (Luxembourg) SA (die „**Verwahrstelle**“) zur Verwahrstelle ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Verwahrstellevertrag festgelegt werden, betraut.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Verwahrstelle oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Verwahrstelle als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder (iii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden.

Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgt;
- iii. den Weisungen des Fonds, beziehungsweise der Verwaltungsgesellschaft Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt dem Fonds regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 18bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrages kann die Verwahrstelle unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von

Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 18(4) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Verwahrstelle von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält, geht die Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Verwahrstelle wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „**Zentrale Unterverwahrer**“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist auf Nachfrage am Sitz der Verwahrstelle kostenlos erhältlich sowie unter https://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten des Fonds und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Verwahrstelle als auch der Fonds sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellungsvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird der Fonds alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anleger ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden, sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

2.3. Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist die **VP FUND SOLUTIONS (LUXEMBOURG) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Die Register- und Transferstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Aufgaben der Register- und Transferstelle bestehen in der Ausführung von Anträgen bzw. Aufträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie in der Führung des Anlegerregisters.

2.4. Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **VP FUND SOLUTIONS (LUXEMBOURG) SA** mit eingetragenem Sitz in 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

2.5. Der Fondsmanager

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft die KIDRON Vermögensverwaltung GmbH mit eingetragenem Sitz in Rotebühlplatz 17, D-70178 Stuttgart als Fondsmanager für die Teilfonds A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus, A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus, A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch, A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus, A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch, A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return und A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch bestellt. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Der Fondsmanager wurde am 11.04.2018 nach deutschem Recht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie andere damit verbundene Dienstleistungen unter der Aufsicht,

Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und in der Satzung beschrieben sind, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Anlagebeschränkungen sowie der unter Beachtung der von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien. Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager. Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. Im Falle einer umfassenden Aufgabenübertragung wird der Verkaufsprospekt vorab geändert.

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Eine Ausnahme hierzu bilden die in Nr. 7.4.2. Buchstabe m) des Kapitels „Kosten und Gebühren“ dargestellten Kosten des Fondsmanagers, welche von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

2.6. Der Anlageberater

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH zum Anlageberater bestellt. Die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH ist ein Finanzdienstleistungsinstitut und wird bei der BaFin unter der Geschäftsnummer WA 35-10113260-K5000-2007/0001 geführt. Der Umfang der Erlaubnis erstreckt sich u.a. auf Anlageberatung.

Der Anlageberater hält ein Anlageuniversum vor, in welcher eine genaue, begrenzte und detaillierte Liste von Zielfonds festgelegt wird, welche vorab von der Verwaltungsgesellschaft begutachtet und bestätigt wird.

Es ist dem Anlageberater gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen.

Die Anlageentscheidungen trifft und verantwortet der Fondsmanager des Fonds.

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

2.7. Wirtschaftsprüfer

Der zugelassene Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses des Fonds, der von der Generalversammlung ernannt wurde, ist Forvis Mazars, Société Anonyme, eine juristische Person, welche im Großherzogtum Luxemburg zugelassen ist.

2.8. Die Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft für alle Teilfonds die ISS International Sales & Solutions AG als Stelle für internationale Marketingaktivitäten bestellt. Die ISS International & Solutions AG hat ihren eingetragenen Sitz in Seebuchstrasse 20, 6374 Buochs, Schweiz und ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht.

Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen der Akquise neuer institutioneller Investoren bestimmte Marketingaktivitäten außerhalb Deutschlands und Luxemburg auf internationaler Ebene zu betreiben. Hierfür wird sie Kontakte zwischen institutionellen Investoren und der Verwaltungsgesellschaft herstellen und bei der Umsetzung einer Investition in einen oder mehreren Teilfonds des Fonds unterstützen.

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

3. Anteile

3.1. Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt im Namen des Fonds in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im Namen des jeweiligen Teilfonds für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Es können grundsätzlich sowohl Namensanteile als auch Inhaberanteile für den Fonds ausgegeben werden. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Der Fonds hat im Einklang mit dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) („Gesetz von 1915“) bei Umwandlung des Fonds beschlossen, Anteile mit Stimmrecht sowie gemäß Artikel 430-9 des Gesetzes von 1915 Anteile ohne Stimmrecht auszugeben.

Anteile mit Stimmrecht werden ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG („Anleger mit Stimmrecht“) ausgegeben. Alle anderen Anleger erhalten stimmrechtslose Anteile.

a) Stimmrechtslose Anteile berechtigten die entsprechenden Anleger zu folgenden Rechten:

- (i) das Recht auf Ertragsverwendung im Falle einer Gewinnausschüttung des Fonds, des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse,
- (ii) das Recht auf Rückerstattung der Einlage, und
- (iii) im Falle der Auflösung des Fonds, eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, das Recht am Liquidationserlös beteiligt zu werden.

b) Die Höchstzahl der Anteile ohne Stimmrecht, die von dem Fonds ausgegeben werden können, wird unter Berücksichtigung der Fondsstruktur gemäß den Bestimmungen von Artikel 430-9 des Gesetzes von 1915 festgelegt.

c) Anleger stimmrechtsloser Anteile sind grundsätzlich nicht befugt über die Angelegenheiten des Fonds zu entscheiden (vgl. Kapitel „Einberufung der Generalversammlung“). Ungeachtet dieser Regelung verfügen diese Anleger jedoch, proportional zu der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile, in den folgenden abschließend genannten Fällen über ein Stimmrecht:

- (i) wenn der Beschluss der Generalversammlung eine Änderung der mit den stimmrechtslosen Anteilen verbundenen Rechte zur Folge haben kann, sowie
- (ii) wenn der Beschluss der Generalversammlung über die vorzeitige Auflösung eines Teilfonds bzw. des letzten Teilfonds des Fonds beschließt.

Stimmrechtslose Anteile werden in Bezug auf ein etwaiges Quorum und Mehrheitsanforderungen bei Generalversammlungen nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um einen der vorgenannten Fälle, bei welchen stimmrechtslosen Anteilen ein Stimmrecht zugestanden wird.

d) Mitteilungen über etwaige Einberufungen, Berichte und Dokumente, die nach den Vorschriften des Gesetzes von 1915 den Anlegern des Fonds zu übersenden oder zu verständigen sind, sind den Anlegern stimmrechtsloser Anteile gleichermaßen innerhalb der entsprechend vorgesehenen Fristen zu übersenden oder zu verständigen.

e) Für stimmberechtigte Anteile gelten die allgemeinen Regelungen des Gesetzes von 1915.

f) Jeder Teilfonds muss zumindest durch einen Anleger mit Stimmrecht investiert sein.

g) Soweit Anteile mit Stimmrecht an andere als die vorab benannten Anleger mit Stimmrecht ausgegeben bzw. übertragen werden, ist vorab eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und Artikel 7.2 der Satzung entsprechend anzupassen.

Sofern Namensanteile ausgegeben werden, werden diese von der Register- und Transferstelle in das für den Fonds geführte Anlegerregister eingetragen. In diesem Zusammenhang werden den Anlegern Bestätigungen betreffend die Eintragung in das Anlegerregister an die im Anlegerregister angegebene Adresse zugesandt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht weder bei der Ausgabe von Inhaberanteilen noch bei der Ausgabe von Namensanteilen. Die Arten der Anteile werden im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Abgesehen von vorab dargestellten Unterschieden in Bezug auf das Stimmrecht genießen Anteile an den Teilfonds grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Fonds beschließt gemäß dem Kapitel „Anteilklassen“, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an Märkten mit geringeren Zulassungsbedingungen gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in multilaterale Handelssysteme).

Der dem Handel an einem regulierten Markt oder einem anderen multilateralen Handelssystem zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in deren Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Generalversammlungen gemäß der Bestimmungen aus der Satzung teilzunehmen, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anlegerregister des Fondseingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in einen Fonds bzw. Teilfonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anlegersrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

3.2. Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

3.3. Ausgabe von Anteilen

1. Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert, wie unter Nr. 5.3 „Berechnung des Anteilwerts“ beschrieben, gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

2. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle. Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft an.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Register- und Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag (**“Orderannahmeschluss“**) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird.

Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag des Verwaltungsrates von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in dem Kapitel „Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen“ i.V.m. dem Kapitel „Einstellung der Berechnung des Anteilwertes“ beschrieben.

3.4. Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Der Verwaltungsrat kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Register- und Transferstelle, betreffend Namensanteile, und die Verwahrstelle, betreffend Inhaberanteile, auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten.

3.5. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß des Kapitels „Anteilwertberechnung“, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (**„Rücknahmepreis“**) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen.

Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, oder zum Schutz oder Interesse der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend des Kapitels „Anteilwertberechnung“ maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilkategorie ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilkategorie erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilkategorien innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen dieser Anteilkategorie erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Der Verwaltungsrat kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle, einer etwaigen Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. der Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Ein Rücknahmeauftrag bzw. ein Umtauschantrag für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Namensanteilen ist dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anlegers, sowie die Anzahl bzw. den Gegenwert der zurückzugebenden oder umzutauschenden Anteile und den Namen des Teilfonds angibt, und wenn er von dem entsprechenden Anleger unterschrieben ist. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche vor Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung einer etwaigen Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach

Orderannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Im Fall von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf ein vom Anleger anzugebendes Konto. Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Jeder Rücknahme- oder Umtauschantrag ist unwiderruflich, auch im Falle einer Aussetzung von Rücknahmen und Umtauschvorgängen. Rücknahmen und Umwandlungen werden ab dem ersten anwendbaren Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung vorgenommen.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem unter bestimmten Umständen das Rücknahme- oder Umtauschrecht für einen bestimmten Teilfonds vorübergehend einschränken, sogar aufheben oder an Bedingungen knüpfen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft oder des Teilfonds oder im Interesse der Anleger liegt, wie im Verkaufsprospekt dargelegt.

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

9. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der Anleger das Recht vor, zu beschließen, an einem Bewertungstag nicht mehr Rücknahme- oder Umtauschaufräge als 10% des Nettoteilfondsvermögens anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschaufräge bis zum nächsten Bewertungstag zurückgestellt und mit dem an diesem Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet werden. An einem solchen Bewertungstag werden solche aufgeschobenen Rücknahme- oder Umtauschaufräge vorrangig vor späteren Aufträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Aufträge ursprünglich bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind.

3.6. Verwendung der Erträge

1. Der Verwaltungsrat kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse ausschütten oder die Erträge in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse thesaurieren. Die Ertragsverwendung wird für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt bestimmt.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von eine Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000) Euro sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen vorgenommen werden. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausgezahlt werden. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Teilfonds.
4. Auf thesaurierende Anteile erfolgen keine Ausschüttungen. Die Inhaber von thesaurierenden Anteilen sind in gleicher Weise an den Ergebnissen des jeweiligen Teilfonds beteiligt, wobei der entsprechende Ertrag im Teilfonds investiert bleibt und den thesaurierenden Anteilen gutgeschrieben wird.
5. Ausschüttungen an Inhaber von Namensanteilen erfolgen grundsätzlich durch die Reinvestition des Ausschüttungsbetrages zu Gunsten des Inhabers von Namensanteilen. Sofern dies nicht gewünscht ist, kann der Inhaber von Namensanteilen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Ausschüttung bei der Register- und Transferstelle die Auszahlung auf das von ihm angegebene Konto beantragen. Ausschüttungen an Inhaber von Inhaberananteilen erfolgen in der gleichen Weise wie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Inhaber von Inhaberanteilen.
6. Jahresausschüttungen können in Bezug auf jegliche Anteile, d.h. Anteile mit bzw. ohne Stimmrecht, auf der Generalversammlung beschlossen werden.
7. Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilklasse beschließen. Zwischenausschüttungen müssen auf der Generalversammlung des Fonds genehmigt und ratifiziert werden. In diesem Fall wird der Anteilwert des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilklasse um die Summe der ausgezahlten Ausschüttung reduziert.

3.7. Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch

einen Anleger – das so genannte „**Market Timing**“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Der Verwaltungsrat lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich der Verwaltungsrat daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Der Verwaltungsrat wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs – das so genannte „**Late Trading**“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt abgelehnt. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Netto-Inventarwertes je Anteil abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann der Verwaltungsrat die Annahme des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag ausgeräumt hat.

4. Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden teilfondsspezifischen Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben. Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nur solche Vermögenswerte erworben und verkauft werden, deren Preis den Bewertungskriterien des Kapitels „Anteilwertberechnung“ entspricht.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach den in diesem Kapitel nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

1. Definitionen:

a) geregelter Markt

Bei einem geregelten Markt handelt es sich um einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne des Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG.

b) Wertpapiere

ba) Als Wertpapiere gelten:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Papiere ("**Aktien**"),
- Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel ("**Schuldtitel**"),
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen. Ausgenommen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

bb) Der Begriff Wertpapier umfasst auch Optionsscheine auf Wertpapiere, sofern diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden und das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird.

c) Geldmarktinstrumente

Als Geldmarktinstrumente werden Instrumente bezeichnet, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“ („**OGAW**“)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds zusammengesetzt ist, wird für die Anwendung der Anlagegrenzen jeder Teilfonds als eigener OGAW betrachtet.

2. Die Teilfonds investieren insbesondere - jedoch nicht abschließend - in:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**Mitgliedstaat**"), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen erworben, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

e) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") erworben, die entsprechend der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen wurden und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen ("**OGA**") im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG gleichgültig, ob diese ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unterhalten, sofern

- diese OGA entsprechend solchen Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anleger dieser OGA dem Schutzniveau der Anleger eines OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und die Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2014/91/EU gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten getätigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem OECD- und einem FATF-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat liegt, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) Abgeleitete Finanzinstrumente ("**Derivate**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, erworben, die an einem der unter den Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivate**"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende, erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind und auf diese Geschäftsart spezialisiert sind;

- und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente erworben, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Kapitels bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Es dürfen bis zu 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in andere als die unter Nr. 2 dieses Kapitels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt werden.

4. Derivate

Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von der vorstehendend Nr. 2 Buchstabe g), Nr. 6 sowie dieser Nr. 4 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Terminkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfuktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die beiden nachfolgenden Absätze.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und im Rahmen der Grenzen von Artikel 43 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Investiert der Fonds in indexbasierte Derivate, so werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit berücksichtigt werden.

Erläuternd zu den in diesem Kapitel genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich der jeweilige Teilfonds insbesondere folgender Derivate, Techniken und Instrumente bedienen:

a) Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („**Ausübungszeitpunkt**“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis („**Ausübungspreis**“) zu kaufen („**Kaufoption**“/ „**Call**“) oder zu verkaufen („**Verkaufsoption**“/„**Put**“). Der Preis einer Kaufs- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Der jeweilige Teilfonds kann sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erwerben oder verkaufen, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

b) Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Der jeweilige Teilfonds darf Finanzterminkontrakte nur abschließen, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

c) Wertpapierleihe

Der jeweilige Teilfonds wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

d) Devisenterminkontrakte

Der jeweilige Teilfonds kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

e) Tauschgeschäfte („**Swaps**“)

Der jeweilige Teilfonds wird keine Swapgeschäfte oder andere OTC-Derivate mit ähnlichen Eigenschaften abschließen.

f) Techniken für das Management von Kreditrisiken

Der jeweilige Teilfonds kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne dieses Kapitels gelten, einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Der jeweilige Teilfonds wird keine Credit Default Swaps oder andere OTC-Derivate mit ähnlichen Eigenschaften für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten einschließlich verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

g) Bemerkungen

Die vorgenannten Derivate, Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch den Fonds erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

h) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der

Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfonds abschließen.

5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Kapitel festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinie 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurde, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

6. Risikostreuung

a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist und
- 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren und Geldmarktinstrumente die Verwaltungsgesellschaft mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt hat, darf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Buchstabe a) genannten Obergrenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

c) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Kapitels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich in den Fällen auf 35% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens, in denen die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von

einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören begeben oder garantiert werden.

d) Die unter Nr. 6 Buchstabe a) Satz 1 dieses Kapitels genannte Anlagegrenze von 10% des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens ab dem 8. Juli 2022 für **gedeckte Schuldverschreibungen** im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie in den Fällen, in denen die zu erwerbenden Schuldverschreibungen vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen satzungsmäßigen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, durch die die Inhaber dieser Schuldverschreibungen geschützt werden sollen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begeben Schuldverschreibungen nach dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen in ausreichendem Maße die sich daraus ergebenden Verpflichtungen abdecken und die mittels eines vorrangigen Sicherungsrechts im Falle der Nichterfüllung durch den Emittenten für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der laufenden Zinsen zur Verfügung stehen.

Sollten mehr als 5% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegt werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in solchen Schuldverschreibungen 80% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die unter Nr. 6 Buchstabe b) Satz 1 dieses Kapitels genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens findet in den Fällen der Buchstaben c) und d) keine Anwendung.

f) Die unter Nr. 6 Buchstaben a) bis d) dieses Kapitels beschriebenen Anlagegrenzen von 10%, 35% bzw. 25% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens dürfen nicht kumulativ betrachtet werden, sondern es dürfen insgesamt nur maximal 35% des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen oder Derivate bei derselben angelegt werden.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013, S.1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Nr. 6 Buchstaben a) bis f) dieses Kapitels vorgesehenen

Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen. Der jeweilige Teilfonds darf 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen kann die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds bis zu 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung investieren, wenn die Nachbildung eines von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorgenannte Anlagegrenze erhöht sich auf 35% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens in den Fällen, in denen es aufgrund außergewöhnlicher Marktverhältnisse gerechtfertigt ist, insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage bei einem einzigen Emittenten.

Ob der jeweilige Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, findet für den jeweiligen Teilfonds in dem entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

h) Unbeschadet des unter Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Gesagten, dürfen unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung, bis zu 100% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden oder garantiert sind. In jedem Fall müssen die im jeweiligen Teilfondsvermögen enthaltenen Wertpapiere aus sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei der Wert der Wertpapiere, die aus ein und derselben Emission stammen, 30% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens nicht überschreiten darf.

i) Es werden für die jeweiligen Teilfonds nicht mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Nr. 2, Buchstabe e) dieses Kapitels angelegt, es sei denn, der teilfondsspezifische Anhang zu dem Verkaufsprospekt sieht für den jeweiligen Teilfonds etwas anderes vor. Insofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage zu mehr als 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA im Sinne der Nr. 2, Buchstabe e) dieses Kapitels vorsieht, finden die nachstehenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 20% des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden. Wobei im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 jeder Teilfonds eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds, bei denen die Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, als eigenständige OGAW oder OGA anzusehen sind.

k) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen nicht mehr als 30% des Netto- Teilfondsvermögens in andere OGA angelegt werden. In diesen Fällen müssen die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hinsichtlich der Vermögenswerte der OGAW bzw. OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht gewahrt sein.

l) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen (inkl. Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen).

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der Fonds bzw. seine Teilfonds werdendaher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3% p.a. unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird betreffend den jeweiligen Teilfonds Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

m) Ein Teilfonds dieses Umbrellafonds kann in andere Teilfonds dieses Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist;
- die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen;

- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds desselben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt;
- bei der Berechnung des Nettovermögens des Umbrellafonds zur Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals werden die Anteile des Zielteufonds nicht berücksichtigt.

n) Es ist der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, die von ihr verwalteten OGAW nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 dazu zu benutzen, eine Anzahl an mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu erwerben, die es ihr ermöglichen einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

o) Ein Teilfonds darf

- bis zu 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- bis zu 10% der ausgegebenen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
- nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

p) Die unter Nr. 6 Buchstaben n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung soweit es sich um

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, oder von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien handelt, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den

jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen.

Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 und 48 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen beachtet. Bei der Überschreitung der in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sinngemäß Anwendung.

7. Flüssige Mittel

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf bis zu 20 % an flüssigen Mitteln halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen tätigen zu können, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 notwendig ist, oder für einen Zeitraum, während dem ungünstige Marktbedingungen herrschen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig vorübergehend mehr als 20 % an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

8. Kredite und Belastungsverbote

a) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen nur kurzfristig und bis zu einer Höhe von 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Erwerb von Fremdwährungen durch „*Back-to-Back*“- Darlehen.

c) Zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens dürfen weder Kredite gewährt noch für Dritte Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen werden, wobei dies dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht entgegensteht.

9. Weitere Anlagerichtlinien

a) Wertpapierleerverkäufe sind nicht zulässig.

b) Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nicht in Waren, Edelmetallen oder Zertifikaten über solche Edelmetalle, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

c) Für den jeweiligen Teilfonds dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die, zusammen mit den Krediten nach Nr. 8 Buchstabe b) dieses Kapitels 10% des betreffenden Netto-Teilfondsvermögens überschreiten.

d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds von den in vorstehend Nr. 6 a) bis k) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

e) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 6. a) bis g) sowie Nr. 6. j) und k) als eigenständiger Emittent anzusehen.

10. Die in diesem Kapitel genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

5. Anteilwertberechnung

5.1. Referenzwährung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („**Referenzwährung**“).

5.2. Anteilwert

Der Wert eines Anteils („**Anteilwert**“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („**Teilfondswährung**“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

5.3. Berechnung des Anteilwerts

Der Anteilwert wird durch den Verwaltungsrat oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers,

(„**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauffolgenden Bankarbeitstag.

Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen den Anteilwert für den 24. und 31. Dezember eines Jahres zu ermitteln, ohne dass es sich bei diesen Wertermittlungen um Berechnungen des Anteilwertes an einem Bewertungstag im Sinne des vorstehenden Satz 1 dieser Nr. 5.3 handelt. Folglich können die Anleger keine Ausgabe, Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen auf Grundlage eines für den 24. Dezember und/oder 31. Dezember eines Jahres ermittelten Anteilwertes verlangen.

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („**Netto-Teilfondsvermögen**“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5.4. Auskunft zum Fonds

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerechnet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- c) Der Wert von Futures, oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- d) Der Wert von OTC-Derivaten entspricht dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von OTC-Derivate Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

e) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und öffentlich erhältlichen Rücknahmepreis eines Anteils bewertet. Falls für diese Zielfondsanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine öffentlich zugänglichen Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Zielfondsanteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte des Fonds zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsregeln festlegt.

f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet. Gewinne und Verluste aus Devisentransaktionen, werden jeweils hinzugerechnet oder abgesetzt.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

5.5. Weitere Modalitäten zur Berechnung des Anteilwertes

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn Sie dieses im Interesse einer angemessenen Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

5.6. Buchführungs- und Rechnungslegungsstandard

Sämtliche Bewertungsregeln und -beschlüsse sind im Einklang mit allgemeinen anerkannten Regeln der Buchführung zu treffen und auszulegen. Der Fonds verwendet LuxGAAP als Buchführungs- und Rechnungslegungsstandard.

6. Einstellung der Berechnung des Anteilwerts

Der Verwaltungsrat ist bezugnehmend auf einen Teilfonds berechtigt, die Berechnung des Anteilwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

- a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil des Teilfondsvermögens notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;
- b) in Fällen, in denen die Berechnung des Rücknahmepreises von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuelle Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;
- c) in Notlagen, wenn der Verwaltungsrat über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

7. Kosten und Gebühren

Der jeweilige Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilkasse tragen die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem/ ihrem Vermögen entstehen:

7.1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine sogenannte Servicevergütung und trägt dafür die Kosten im Zusammenhang mit den mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds regelmäßig anfallenden Kosten. Dies umfasst

- die Kosten der Verwahrstelle;
- die Kosten der Zentralverwaltung;
- die Kosten der Register und Transferstelle;
- die Kosten für das Risikomanagement;
- die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte; und
- Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen.

Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der maximalen Servicevergütung je Teilfonds bzw. Anteilklasse sind im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die tatsächlich erhobene Servicevergütung wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

7.2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine sogenannte Verwaltungsvergütung und trägt dafür die Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und den mit der Anlageverwaltung des jeweiligen Teilfonds regelmäßig anfallenden Kosten. Dies umfasst

- die Kosten eines etwaig angebundenen Fondsmanagers;
- die Kosten eines etwaig angebundenen Anlageberaters;
- die Kosten der Vertriebs- und Informationsstelle; und
- die Kosten der Stelle für internationale Marketingaktivitäten.

Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der maximalen Verwaltungsvergütung je Teilfonds bzw. Anteilklasse sind im teilfondsspezifischen Anhang aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

7.3. Informationen zur Erhebung einer Performance Fee

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder Fondsmanagers und/oder des Anlageberaters aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („**Performance-Fee**“) nachfolgender Maßgabe erhalten.

In Bezug auf einzelne Teilfonds bzw. Anteilklassen kann zusätzlich eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance-Fee“) aus dem Vermögen eines Teilfonds ausgezahlt werden. In den teilfondsspezifischen Anhängen wird konkret offengelegt ob und unter welchen Voraussetzungen für bestimmte Anteilklassen eine Performance Fee anfällt. Dabei erfolgt die Bemessung der Performance-Fee entsprechend der nachfolgenden Methodologie:

Die Höhe der Performance Fee beträgt einen festgelegten Prozentsatz des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine festgelegte Mindestrendite („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt grundsätzlich mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Die Performance Fee wird bewertungstäglich bei der Berechnung des Nettoinventarwerts

ermittelt, abzüglich aller Kosten und unter Berücksichtigung von Zeichnungen und Rücknahmen. Wenn der Anteilwert einer Anteilklasse an einem Bewertungstag die jeweilige High Watermark und darüber hinaus die Hurdle Rate übertrifft, wird in Bezug auf diese Anteilklasse eine Performance Fee zurückgestellt. Soweit an einem Bewertungstag der Anteilwert einer Anteilklasse die High Watermark unterschreitet, wird eine für die entsprechende Anteilklasse bereits zurückgestellte Performance Fee zugunsten dieser wieder anteilig aufgelöst. Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einer Abrechnungsperiode zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Abrechnungsperiode anfallenden erfolgsabhängigen Vergütung ausgezahlt.

Eine zurückgestellte Performance Fee wird dem jeweiligen Empfänger grundsätzlich auf jährlicher Basis gutgeschrieben, wenn der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse über der High Watermark und darüber hinaus über der Hurdle Rate liegt. Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt grundsätzlich mit der Erstpreisberechnung der Anteilklasse. Wird während der Abrechnungsperiode eine Anteilklasse geschlossen bzw. verschmolzen oder erfolgt eine Rückgabe oder ein Umtausch von Anteilscheinen durch die Anleger und fällt für die hiervon betroffenen Anteile eine Performance Fee an, wird diese der Verwaltungsgesellschaft anteilig zum Tag der Schließung bzw. Verschmelzung oder zum Tag der Rückgabe oder des Umtauschs der Anteilscheine gutgeschrieben.

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende einer vorhergehenden Abrechnungsperiode muss in der folgenden Abrechnungsperiode nicht aufgeholt werden.

Beispiel für die Berechnung der Performance Fee einer Anteilklasse:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NAV Beginn (in EUR)	100	98	110	120	125
NAV Ende (in EUR)	98	110	120	125	132
Performance	-2,0%	+12,2%	+9,1%	+4,2%	+5,6%
Hurdle Rate	5%	5%	5%	5%	5%
Satz der Performance Fee	20%	20%	20%	20%	20%
High Watermark (in EUR)	100	100	110	120	125
High Watermark im Folgejahr (in EUR)	100	110	120	125	132
Performance Fee	KEINE	FÄLLIG	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
Performance Fee (angefallen)	-	1,3%	0,8%	-	0,1%

Jahr 1

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode hat weder die initiale High Watermark (basierend auf dem Ausgabepreis i.H.v. EUR 100) noch die Hurdle Rate übertroffen (Performance: -2,0%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark in der Höhe unverändert.

Jahr 2

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +12,2%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 110.

Jahr 3

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +9,1%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 120.

Jahr 4

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, hat die Hurdle Rate jedoch nicht übertroffen (Performance: +4,2%). Es fällt keine Performance Fee an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf 125.

Jahr 5

Der NAV am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und über der Hurdle Rate (Performance: +5,6%). In der Folge ist eine Performance Fee fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 132.

Die tatsächliche Höhe der erhobenen Performance Fee wird für die jeweilige Anteilklasse im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht offengelegt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7.4. Weitere Kosten- und Vergütungen

7.4.1. Kosten und Vergütungen des Fonds

Neben den vorgenannten Kosten werden die folgenden Kosten – unter anderem – direkt vom Fonds, getragen:

- a) etwaige Vergütungen für die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats des Fonds; und
- b) angemessene Auslagen an alle Mitglieder des Verwaltungsrates des Fonds.

Soweit solche Vergütungen und Auslagen anfallen, wird die konkrete Höhe im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

7.4.2. Kosten und Vergütungen des jeweiligen Teilfonds

Der jeweilige Teilfonds trägt neben den oben genannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

- a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;
- b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;
- c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

- d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;
- e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;
- f) Kosten für die Rechtsberatung sowie Steuerberatung und Gerichtskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
- g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, dem „*Basisinformationsblatt*“, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilsertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der unter diesem Kapitel in Nr. 7.4.2. Buchstabe i) vorgenannten Kosten können sowohl entsprechende Kosten der Verwaltungsgesellschaft, wenn und soweit die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen selbst erbrächte, als auch Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Ausführung beauftragten Dritten fallen. Hinsichtlich dem "*Basisinformationsblatt*" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der Verordnung der Kommission (EU) 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.
- i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Zulassung an einem regulierten Markt, einem Freiverkehr oder einem multilateralen Handelssystem;
- k) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen (z.B. Erstellung und Aktualisierung von Factsheets oder das Listing des Fonds oder eines Teilfonds auf Orderplattformen für Anteilscheingeschäfte);

- l) Kosten der für die Anleger bestimmten Veröffentlichungen;
- m) Versicherungskosten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft mit Bezug auf den Fonds sowie anteilige Kosten einer Vermögensschadensversicherung des Fondsmanagers eines Teilfonds;
- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ aufgenommen werden;
- p) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds sowie einzelner Anteilklassen und die Erstaussgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution;
- v) Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen;
- w) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
- x) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement sowie für die Aufbereitung von Risikokennzahlen (VAR etc.);
- y) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderlichen Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);
- z) Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit FATCA;
- aa) Kosten für Währungs- und Wertpapiersicherung;
- ab) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsunterlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;

ac) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Anleger- und Gläubigerrechten;

ad) Kosten im Zusammenhang mit der Register- und Transferstellentätigkeit;

ae) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

af) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen, Gesetze, Gesetzesänderungen oder sonstiger Vorschriften stehen, welche auf die Geschäftsentwicklung des Fonds (oder eines Teilfonds) Einfluss haben;

ag) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen;

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds, von Teilfonds oder Anteilklassen (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, etwaige Notargebühren, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds bzw. Anteilklassen entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens bzw. Anteilklasse, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

8. Besteuerung des Fonds

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „taxe d'abonnement“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. Anteile der Anteilklassen, welche für die institutionellen Anleger im Sinne des Artikels 174 (2) c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bestimmt sind, unterliegen einer „taxe d'abonnement“ von 0,01 % p. a. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von den institutionellen Anlegern erworben werden.

Die „taxe d'abonnement“ wird vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen berechnet und ausgezahlt. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet. Auf Ebene des Fonds ist keine Anrechnung von Quellensteuern möglich, welche auf Dividenden oder Zinszahlungen in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, einbehalten wurden. Eine steuerliche Berücksichtigung von eventuell einbehaltener Quellensteuer könnte auf Ebene der Anleger erfolgen.

Der Fonds wird in Luxemburg für die Belange der Mehrwertsteuer gemeinsam mit seiner Verwaltungsgesellschaft als ein einzelner Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Mehrwertsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds/die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerregistrierung der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Mehrwertsteuerregistrierung ermöglicht es dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft, der Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Mehrwertsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs mehrwertsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an seine Anleger lösen grundsätzlich keine Mehrwertsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte mehrwertsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

8.1. Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer für Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Investmentfonds auf die Anteile an seine Anleger zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anleger erhoben.

Einkommensteuer

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung muss ein Anleger auf Anteile oder Erträge aus dem Investmentfonds weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch Vermögenssteuer in Luxemburg entrichten, es sei denn, er ist in Luxemburg wohnhaft, bestimmt dort einen ständigen Vertreter oder unterhält dort eine Betriebsstätte, dem bzw. der die Anteile zuzurechnen sind.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in den Fonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, konsultieren.

8.2. Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Das deutsche Investmentsteuerrecht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 umfassend reformiert. Zukünftig unterliegen folgende Einkünfte bei Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung: Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.), Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG n.F.) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F. Die neu eingeführte Vorabpauschale ersetzt dabei zukünftig die ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 InvStG. Die Vorabpauschale, die jeweils am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 18 Abs. 3 InvStG n.F.) ist dabei der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStG n.F.). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Abs. 2 InvStG n.F.).

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.) und unterfällt gem. § 32d EStG Abs. 1 Satz 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Betriebliche Anleger erzielen Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG). Eine Ausnahme besteht für Investmentanteile, die im Rahmen zertifizierter Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 InvStG n.F.). Bei diesen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg (§ 8b KStG) sind nicht anwendbar (§ 16 Abs. 3 InvStG n.F.).

Auf Anlegerebene wird zukünftig eine sog. „Teilfreistellung“ der Einkünfte gewährt (vgl. § 20 InvStG n.F.). Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Einordnung des Investmentfonds als Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG n.F.), Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG n.F.) oder Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG n.F.). Im Hinblick auf einen Aktienfonds sind 30 Prozent der Erträge (Anteile im Privatvermögen), 60 Prozent (Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person) oder 80 Prozent (Anleger unterliegt dem deutschen Körperschaftsteuergesetz), wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 1 Abs. 8 InvStG n.F. angelegt werden, steuerfrei (§ 20

Abs. 1 InvStG n.F.). Werbungskosten und Betriebsausgaben sind in diesem Fall entsprechend nur zu 60 Prozent abzugsfähig (§ 21 Satz 1 InvStG n.F.).

Soweit Anleger bereits vor dem 1. Januar 2018 Anteile am Sondervermögen zeichnen, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (vgl. § 56 Abs. 2 InvStG n.F.). Ein hierdurch etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG n.F.) und unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Steuersatz und Veranlagungsverfahren. Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile EUR 100.000 übersteigt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

8.3. FATCA

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet werden. Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar US-Eigentümer bzw. Beherrschende US Personen haben. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben. Die vorgeschlagenen Vorschriften des US-Finanzministeriums, auf die sich die Steuerzahler bis zum Erlass der endgültigen Vorschriften des US-Finanzministeriums verlassen können, beseitigen jedoch die Quellensteuer von 30 % auf Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der

Fonds die Anleger dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Emissionsdokument ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a. Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b. Der Fonds kann von jedem Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c. Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.

Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Aktien gegenüber einem Anleger zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen in Form eines Modells I (Intergovernmental Agreement Model I, IGA) abgeschlossen, so dass der Fonds den Anforderungen des luxemburgischen IGA sowie des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) („FATCA-Gesetz“) entsprechen muss. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, (i) den Status seiner Anleger vor Anteilerwerb zu bestimmen und (ii) den automatischen Informationsaustausch hinsichtlich steuerlich relevanter Daten mittelbar mit den Vereinigten Staaten durchzuführen. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über Finanzkonten, die von bestimmten US Personen gehalten werden oder von nicht US-amerikanischen Rechtsträgern, die mittelbar oder unmittelbar Beherrschende US-Personen haben. In diesem Zusammenhang muss der Fonds Informationen über sämtliche seiner Anleger erheben und überprüfen. Jeder Anleger (oder – im Fall eines sog. passiven NFFE im Sinne von FATCA, jede beherrschende Person des Anlegers, d.h. in der Regel jeder unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, vor Anteilerwerb und auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen. Weiterhin stimmt jeder Anleger zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift.

Im Fall der Nichtbeachtung von Informations- und Mitwirkungspflichten eines Anlegers nach FATCA wird der Fonds bestimmte Maßnahmen ergreifen, um seinen eigenen Verpflichtungen nach FATCA nachzukommen. Daraus kann sich unter den Voraussetzungen des anwendbaren IGA die Verpflichtung des Fonds ergeben, der zuständigen Steuerbehörde den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer des Anlegers (soweit vorhanden) sowie Informationen bezüglich des Anteilwerts und jeglicher Zahlungen mitzuteilen (wobei diese Auflistung nicht abschließend ist).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere kann der Wert der Aktien des Anlegers erheblich sinken, wenn dem Fonds aufgrund der FATCA Regelungen eine Quellensteuer auferlegt wird. Stehen dem Investmentfonds die erforderlichen Informationen nicht von jedem Anleger zur Verfügung und / oder kann der Fonds diese Informationen nicht der luxemburgischen Steuerbehörde weitergeben, so kann dies zur Erhebung der 30%-igen Quellensteuer auf Zahlungen von Einkünften mit ihrer Quelle in den Vereinigten Staaten führen.

Sofern ein Anleger den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Anlegers entstehen. Der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des Anlegers zurückkaufen, insbesondere wenn die Investition dieses Anlegers nach FATCA Bestimmungen unzulässig ist.

Anleger, die als mittelbare Anteilnehmer in den Fonds investieren, wird empfohlen, den Status ihrer Mittelspersonen im Hinblick auf die US-amerikanische Quellensteuer und den genannten Meldepflichten zu überprüfen.

8.4. CRS - Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 (geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020) über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung ("CRS-Gesetz") in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzkonten sowie deren steuerliche Ansässigkeit und/oder CRS Status zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter. Dementsprechend kann die Emittentin von Anlegern vor Anteilerwerb zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese Beherrschenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) Angaben zu dem entsprechenden Finanzkonto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt.

Die Emittentin muss Anlegern, welche natürliche Personen sind sowie Beherrschenden Personen von Anlegern, welche bestimmte Rechtsträger sind, für FATCA und CRS Zwecke mitteilen, dass (i) die Emittentin für die Verarbeitung der laut FATCA- und CRS-Gesetz

erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA- und CRS-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) gemeldet werden können, die wiederum diese Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weitergeben können; (iv) die Beantwortung von FATCA- und CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und die Nichtbeantwortung unter anderem in falschen Meldungen resultieren kann; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) mitgeteilt wurden.

Laut CRS-Gesetz erfolgte der erste Informationsaustausch an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) für Daten des Kalenderjahres 2016 bis 30. Juni 2017. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie musste der erste AEOI zwischen den Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilzeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben. Anleger sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Die Emittentin hat zu Zwecken des automatischen Informationsaustauschs nach FATCA und CRS bestimmte personenbezogene Daten über Anleger zu erheben, zu verwahren, speichern und zu melden. Mit Zeichnung der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen erklären sich die Anleger mit der vorstehend beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie der Bereitstellung von Pflichtangaben gemäß FATCA und CRS einverstanden. Anleger bestätigen und akzeptieren, dass die Emittentin, die Berechnungs- und Verwaltungsstelle oder deren Vertretern oder Beauftragten alle relevanten Informationen in Bezug auf FATCA - und CRS - relevante Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden melden zwecks automatischen Informationsaustauschs der zuständigen Behörden.

8.5. Steuerliche Aspekte im Allgemeinen

DAC 6

DAC 6 zielt darauf ab: (i) die Transparenz bei grenzüberschreitenden Transaktionen in der EU zu erhöhen, (ii) den Spielraum für schädlichen Steuerwettbewerb innerhalb der EU zu verringern und (iii) Steuerpflichtige davon abzuhalten, sich auf eine bestimmte Regelung einzulassen, wenn diese offengelegt werden muss.

DAC 6 schreibt Vermittlern und Steuerpflichtigen die Offenlegung von meldepflichtigen grenzüberschreitenden Vereinbarungen vor (kurz gesagt: Transaktionen, die eines der in DAC 6 genannten Merkmale erfüllen).

Der Anwendungsbereich von DAC 6 ist sehr weitreichend und während einige der Merkmale auf Vereinbarungen abzielen, die einen Steuervorteil als Hauptvorteil bieten, gibt es andere Merkmale, die nicht mit diesem "Hauptvorteilstest" verbunden sind, was bedeutet, dass es möglicherweise keinen sicheren Hafen für gewöhnliche Handelsvereinbarungen gibt. Der Fonds oder andere Intermediäre, die potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsvereinbarungen im Sinne von DAC 6 entwerfen, vermarkten, organisieren, zur Durchführung bereitstellen oder deren Durchführung verwalten, könnten gesetzlich verpflichtet sein, Informationen über Vereinbarungen, die gemäß DAC 6 als meldepflichtig gelten und die Anlagen des Fonds betreffen, bei den zuständigen luxemburgischen Steuerbehörden einzureichen, die ihrerseits diese Informationen automatisch mit anderen relevanten EU-Mitgliedstaaten austauschen werden. Ist der Vermittler außerhalb der Europäischen Union ansässig oder unterliegt er dem Anwaltsprivileg, was durch die entsprechende Umsetzung von DAC 6 in nationales Recht bestätigt wurde, geht die Meldepflicht auf den Steuerpflichtigen über. Solange der Fonds oder eine zwischengeschaltete Stelle ihren Berichtspflichten nachkommt, wird DAC 6 voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anlagen haben. Die Erkenntnisse aus den DAC-6-Offenlegungen können in der Folge die künftige Steuerpolitik in der EU bestimmen.

ATAD 1 und ATAD 2

Im Rahmen ihres Pakets zur Bekämpfung der Steuervermeidung hat die EU-Kommission zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung erlassen, die Richtlinien des Rates EU 2016/1164 und EU 2017/952 (ATAD 1 bzw. ATAD 2). Luxemburg hat beide Richtlinien in sein nationales Recht umgesetzt. ATAD 1 wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2019 umgesetzt. Sie umfasst Vorschriften zur Begrenzung des Steuerabzugs bei Zinszahlungen sowie andere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, wie z.B. EU-interne Anti-Hybrid-Vorschriften. ATAD 2 wurde größtenteils mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt und erweitert die Anti-Hybrid-Regeln auf hybride Gestaltungen, an denen Nicht-EU-Länder beteiligt sind. Darüber hinaus enthält die ATAD 2 spezifische Bestimmungen, die negative steuerliche Auswirkungen auf "umgekehrte hybride Unternehmen" haben könnten und am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind. Eine umgekehrte hybride Einheit ist eine Einheit, die in ihrem Gründungsland als steuerlich transparent behandelt wird, aber in dem Land, in dem ihre Partner ansässig sind, als nicht transparent gilt. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen, um bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen von der Definition einer umgekehrten hybriden Einheit auszunehmen.

ATAD 1 und ATAD 2 wurden zwar in luxemburgisches Recht umgesetzt, aber die luxemburgischen Steuerbehörden warten noch auf Hinweise zu bestimmten Aspekten des Gesetzes und seiner Auslegung. Das Ausmaß, in dem diese Vorschriften auf den Fonds oder ein Zwischenvehikel Anwendung finden könnten, ist daher derzeit ungewiss und könnte die Renditen des Fonds für seine Anleger beeinflussen.

Meldepflichten

Der Fonds behält sich das Recht vor, jegliche Informationen, die Namen, Adressen und relevante Bankkontonummern von Anlegern aus dem Anlegerregister an jede Steuerbehörde weiterzugeben, wo das Gesetz eine solche Offenlegung fordert oder wenn die

Verwaltungsgesellschaft glaubt, mit der Offenlegung im besten Interesse des Fonds zu handeln. Anleger sollen dem Fonds alle notwendigen oder erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und über jegliche Änderung in Bezug auf ihre persönlichen Daten informieren.

9. Risikohinweise

9.1. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in einen Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

9.2. Investition in Zielfonds

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für das Fondsvermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fondsvermögens reduziert werden.

Da die Zielfondsmanager voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Weiterhin kann es generell bei dem Erwerb von Zielfonds zur Erhebung von Gebühren auf Ebene des Zielfonds kommen. Dadurch besteht bei der Anlage in Zielfonds eine doppelte Gebührenbelastung.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

9.3. Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlagshäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

9.4. Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

9.5. Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

9.6. Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

9.7. Inflationsrisiko

Ferner kann die Rendite einer Anlage durch die Inflation nachteilig beeinträchtigt werden. Zum einen kann das investierte Kapital aufgrund der Geldentwertung an realer Kaufkraft verlieren.

Zum anderen kann die Inflationsentwicklung einen direkten negativen Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögenswerten haben. In einer derartigen Situation könnten Anleger eine negative reale Rendite verzeichnen, was bedeutet, dass die erzielte Rendite ihrer Investitionen nicht ausreicht, um die durch die Inflation bedingten Verluste auszugleichen. Dies kann dazu führen, dass der tatsächliche Wert des Portfolios abnimmt.

9.8. Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

9.9. Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

9.10. Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („**OTC-Geschäfte**“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

9.11. Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

9.12. Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

9.13. Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

9.14. Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

9.15. Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

9.16. Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Portfoliorisiken einwirken und wesentlich zum Gesamtrisiko beitragen, wie z.B. auf Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kreditrisiken oder operationelle Risiken. Diese Risiken können sich bei deren

Eintreten wesentlich, bis zum Totalverlust, auf den Wert und/oder die Rendite des Vermögenswerts auswirken. Negative Auswirkungen auf einen Vermögenswert können ebenfalls die Rendite eines Teilfonds negativ beeinträchtigen.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investitionsentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf einzelne Vermögenswerte bzw. das Gesamtportfolio eines Fonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Fonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten etwa die Berücksichtigung international anerkannter arbeitsrechtlicher Vorgaben oder die Abschaffung eines geschlechterspezifischen Gehaltsgefälles. Die Implementation solider Managementstrukturen, die Beziehung zu den Arbeitnehmern oder die Einhaltung der Steuervorschriften ist beispielsweise Teil der Governance-Aspekte.

9.17. Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

9.18. Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

9.19. Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

9.20. Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

9.21. Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines richtlinienkonformen Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

9.22. Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

9.23. Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken, die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

9.24. Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

9.25. Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrücklage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden Risiken durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Die oben aufgeführte Liste der Risiken ist möglicherweise nicht vollständig. Zusätzliche spezifische Risiken, die für einen bestimmten Teilfonds relevant sind, werden im teilfondsspezifischen Anhang näher beschrieben.

10. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit alle Maßnahmen treffen, um ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Diese sind unter anderem durch das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 („Gesetz von 2004“) bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die großherzoglichen Verordnung vom 01. Februar 2010, durch die CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie durch die anwendbaren CSSF Rundschreiben geregelt, in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung. In diesem Rahmen ist die Verwaltungsgesellschaft zur Identifikation und Legitimation von Anlegern und Investitionsgeldern verpflichtet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird von Anlegern solche Identitätsnachweise verlangen, die sie für erforderlich hält, um die in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden regelmäßig aufgefordert, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente und Informationen zur Verifizierung ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente verspätet, nicht oder nicht

vollständig vorgelegt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet, Zeichnungsanträge abzulehnen, die Auszahlung eines Rücknahmepreises auszusetzen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, bis der Anleger seiner Verpflichtung zur Verifizierung seiner Identität nachgekommen ist.

11. Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich des Fonds, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben und zu speichern. Der Fonds ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von „Luxembourg Business Registers“ unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist der Fonds angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz von 2019 definiert „wirtschaftliche Eigentümer“ – unter Verweis auf den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – als Anleger, die mehr als 25% der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise beherrschen.

Die Umsetzung des Gesetzes von 2019 könnte dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft auch Anleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register für wirtschaftlich Berechtigte zu melden hätte. Folgende Daten eines wirtschaftlich Berechtigten können von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

12. Recht auf Entschädigungszahlungen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder sonstigen Fehlern auf der Ebene des Fonds, bei Anlegern, die über Finanzintermediäre zeichnen

Anleger müssen bei Zeichnungen über einen Finanzintermediär, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Anlegerregister des Fonds eingetragen sind, beachten, dass ihre Rechte in Bezug auf Entschädigungszahlungen für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen Anlagevorschriften oder sonstige Fehler auf der Ebene des Fonds, beeinträchtigt werden können. Tritt ein Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, ein Verstoß gegen Anlagevorschriften oder ein sonstiger Fehler auf der Ebene des Fonds auf, müssen die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle erforderlichenfalls Korrekturmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben CSSF 24/856 und ihren internen Richtlinien und Verfahren durchführen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten die Entschädigungszahlungen direkt an die Anleger nicht sicherzustellen können, werden sie den Finanzintermediären der Anleger alle notwendigen Informationen über die Fehler/Verstöße zur Verfügung stellen. Diese Informationen umfassen Einzelheiten wie die Dauer der Fehlerperiode mit Anfangs- und Enddatum, den fehlerhaften und den korrigierten Nettoinventarwert für jeden Tag der Fehlerperiode sowie eine Aufstellung der

Zeichnungen und Rücknahmen. Die Finanzintermediäre können dann anhand der aufgeführten Informationen die Anleger, für die sie tätig sind, entsprechend entschädigen.

13. Potenzielle Interessenkonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, einer etwaigen Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („**verbundene Unternehmen**“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

14. Verschmelzung des Fonds, von Teilfonds und von Anteilklassen

a) Der Fonds kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 Gegenstand von Verschmelzungen sein. Verschmelzungen sind sowohl zwischen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

Sofern der Fonds der aufnehmende OGAW ist, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung.

Sofern der Fonds der übertragende OGAW ist und daher aufgelöst wird, muss die Generalversammlung eine solche Verschmelzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anleger beschließen und über das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung entscheiden.

Das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Stimmenberechtigt sind Anleger wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

b) Der Verwaltungsrat ist befugt, gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu beschließen, einen Teilfonds entweder als verschmelzenden oder aufnehmenden Teilfonds des Fonds, mit einem OGAW oder mit einem Teilfonds eines OGAW zu verschmelzen.

c) Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall – wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds bzw. Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

d) Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Anlegermitteilung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

e) Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig (30) Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme oder ggf. den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, wie in der Anlegermitteilung näher ausgeführt wird.

f) Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtäusche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

g) Etwaige Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung entstehen, werden weder dem übernehmenden oder dem übertragenden Fonds bzw. Teilfonds, noch deren Anlegern in Rechnung gestellt.

h) Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Unter denselben Bedingungen und Verfahren wie bei einer Verschmelzung kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse durch Aufteilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen umzustrukturieren.

15. Auflösung des Fonds, Gründung und Auflösung von Teilfonds, Anteilklassenschließung

a) Der Fonds kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst und liquidiert werden.

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

- wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;
- wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;
- in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zur Entscheidung vorlegen; wobei die Generalversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen beschließt.

Sinkt das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Frage der Auflösung des Fonds zur Entscheidung in der Generalversammlung vorlegen. Die Generalversammlung berät ohne Anwesenheitsquorum. Die Auflösung des Fonds kann durch ein Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Anteile beschlossen werden.

Die Auflösung des letzten verbleibenden Teilfonds führt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation des gesamten Fonds.

Die vorgenannte Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat gemäß luxemburgischem Recht einberufen. Stimmenberechtigt sind Anleger wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

Sofern der Fonds liquidiert wird, wird eine solche Liquidation in Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz von 1915 durchgeführt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls der von demselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse des Consignations im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Der Netto-Liquidationserlös wird unter die Anleger der entsprechenden Teilfonds bzw. Anteilklassen des Fonds im Verhältnis zu deren Anteil an diesen Teilfonds bzw. Anteilklassen verteilt.

b) Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die jeweiligen Teilfonds oder Anteilklassen sind - soweit nicht anders bestimmt - auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können ein oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen jederzeit durch den Verwaltungsrat aufgelöst bzw. geschlossen werden.

Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- wenn das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse unter einen Wert fällt, welcher nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft eine wirtschaftliche sinnvolle bzw. effizient Geschäftsführung nicht mehr erlaubt, oder
- Änderungen von rechtlichen, wirtschaftlichen und/ oder politischen Bedingungen eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Produktreorganisation oder ein anderer Grund eine solche Auflösung rechtfertigen, oder
- eine Auflösung im Interesse der Anleger ist.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen.

c) Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur vorzeitigen Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Rücknahmeanträge weiterhin zuzulassen, sofern die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet werden kann.

d) Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse des Consignations* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

e) Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds beantragen.

f) Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

g) Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

16. Die Generalversammlung

Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Anleger unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten des Fonds zu befinden. Die Beschlüsse der Generalversammlung in Angelegenheiten, die den Fonds als Ganzes betreffen, sind für alle Anleger verbindlich.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am eingetragenen Sitz des Fonds statt, der vom Verwaltungsrat spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres des Fonds festgelegt wird. Außerordentliche Generalversammlungen können an anderen Orten und zu anderen Zeiten abgehalten werden, sofern sie entsprechend

genehmigt und angekündigt werden. Die Teilnahme an einer Versammlung der Anleger per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel kann gestattet werden, wobei die Versammlung als am eingetragenen Sitz des Fonds abgehalten gilt. Eine solche Videokonferenz oder ein anderes elektronisches Mittel muss die Identifizierung des Anlegers ermöglichen, ihm die Möglichkeit geben, auf der Versammlung der Anleger wirksam zu handeln, und der Verlauf der Versammlung muss dem Anleger kontinuierlich übertragen werden.

Die schriftlichen Einladungen zur Einberufung der ordentlichen Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung sowie der Erfordernisse zur Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit werden allen Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Generalversammlung an ihre im Anlegerregister eingetragene Adresse versandt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Einladungen an die Anleger zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen Generalversammlung außerdem im RESA und in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

Die Einladungen werden in Einklang mit dem Gesetz von 1915 den Anlegern mit Stimmrecht und Anlegern ohne Stimmrecht in gleicher Weise zugesandt.

Stimmenberechtigt sind Anleger wie im Kapitel „Rechtsstellung der Anleger“ näher beschrieben.

Soweit gesetzlich oder durch Satzung nicht anders vorgesehen werden Beschlüsse durch Abstimmung auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der (persönlich oder durch einen Bevollmächtigten) anwesenden Stimmen gefasst.

17. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden.

Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bewertungstäglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu veröffentlicht.

Diese vorstehenden Angaben werden zudem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

18. Informationen und Unterlagen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg in einer Tageszeitung sowie zusätzlich jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft Mitteilungen an die Anleger ausschließlich auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.1741group.lu) veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine solche elektronische Veröffentlichung die anwendbaren gesetzlichen Fristen beachten.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhang), das „Basisinformationsblatt“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft **www.1741group.lu** **kostenlos** abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, das „Basisinformationsblatt“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und den Vertriebsstellen kostenlos in Papierform erhältlich.

Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung des Fonds, der Zentralverwaltungsvertrag, der Fondsmanagementvertrag, der Anlageberatervertrag, der Register- und Transferstellenvertrag können am Sitz des Fonds oder bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

19. Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Deutschland gem. § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

A&F Verwaltungs GmbH
Rotebühlplatz 17
70178 Stuttgart

Alle Zahlungen an Anteilinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die Zahlstelle in Luxemburg VP Bank (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und der Satzung des Fonds, dem „Basisinformationsblatt“, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Informationsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu heruntergeladen werden.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anleger sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.1741group.lu veröffentlicht.

Darüber hinaus werden bestimmte Mitteilungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen in überregionalen Tageszeitungen mit hinreichender Auflage publiziert.

Zudem werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master Fonds.

Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der „Börsenzeitung“ publiziert.

Darüber hinaus stehen den Anleger auch die im Verkaufsprospekt im Kapitel „Informationen an die Anleger“ aufgeführten Unterlagen und Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, kostenlos bei der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Das Widerrufsrecht gem. § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i.S.d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der 1741 Fund Services S.A., 94B, Waistroos, L-5440 Remerschen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

20. Teilfondsspezifische Anhänge

Anhang 1

A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds besteht, deren Zielsetzung eine Rentabilität anstrebt, die signifikant über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen.

Die Investition in Zielfonds erfolgt in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds wählt das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren aus, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen
POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil
LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind ebenfalls bis zu 100% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds qualifiziert als Artikel 6 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

In Einklang mit Artikel 7(1) der Offenlegungs-Verordnung wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die signifikant über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt. Investiert wird breit diversifiziert, überwiegend in passiv geprägte ETFs sowie in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds erhebliche Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Aktienfonds, Mischfonds und Absolute Return Fonds, investiert. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Zielinvestments werden durch einen mehrstufigen Anlageansatz (Bottom Up) ausgewählt.

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Wertpapierkategorien wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds unter Inkaufnahme von Kurschwankungen - von den kurz- bis mittelfristig moderaten Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Moderat Multi Faktor Plus

WKN:	Anteilklasse AT: A2P2NS Anteilklasse R: A2DWSX Anteilklasse IT: A2P2NT Anteilklasse O: A3EWPP
ISIN:	Anteilklasse AT: LU2152936295 Anteilklasse R: LU1669196492 Anteilklasse IT: LU2152936378 Anteilklasse O: LU2698021115
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse AT/R/O: keine
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse IT: 20.000.000,-- EUR ¹ Anteilklasse IT: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmbe- rechtigt. Anteile der Anteilklassen AT/R/IT sind stimmrechts- los, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteil- wertes):	Anteilklasse AT/R: Bis zu 3,50% Anteilklasse IT: Bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse /AT: 100,-- EUR Anteilklasse IT/R/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse AT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse R: 25.9.2017 bis 29.9.2017 Anteilklasse IT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse AT: 21.05.2020 Anteilklasse R: 05.10.2017 Anteilklasse IT: 21.05.2020 Anteilklasse O: 22.08.2024

Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Beurteilungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen AT/R/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse R: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2009
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31. März 2009 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30. September 2009
Fonds-/Teilfondsgründung:	24. November 2008

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen/ Folgeanlagesummen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklasse AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen IT/R/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der

Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklassen AT/R, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklasse IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen AT/R/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse AT/R:	max. 3,50%
Anteilklasse IT:	max. 0,80%
Anteilklasse O:	keine

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 2

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Teilfondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds besteht, deren Zielsetzung eine Rentabilität anstrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen.

Die Investition in Zielfonds erfolgt in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds wählt das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren aus, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen gehalten werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 100% des Teilfondsvermögens in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind ebenfalls bis zu 100% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds qualifiziert als Artikel 6 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

In Einklang mit Artikel 7(1) der Offenlegungs-Verordnung wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender wachstumsorientierter Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Investiert wird überwiegend in Zielfonds, breit diversifiziert, mindestens 10% des Wertpapiervermögens in passiv geprägte ETFs. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds erhebliche Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds, investiert.

Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Zielinvestments werden durch einen mehrstufigen Anlageansatz (Bottom Up) ausgewählt.

Unter einem „mehrstufigen Anlageansatz“ versteht man eine Kombination von Entscheidungskriterien, die zur Portfoliozusammenstellung beitragen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium besteht in der Auswahl und Gewichtung der unterschiedlichen Wertpapierkategorien. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Wertpapierkategorien wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf so verändert, dass eine möglichst breite Streuung des Portfolios dazu beiträgt, das Risiko der Anlage zu reduzieren.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren höhere mittel- bis langfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau von Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Faktor Plus

WKN:	Anteilklasse A: A2JRNT Anteilklasse AT: A2P2NW Anteilklasse I: A2JRNU Anteilklasse IT: A2P2NX Anteilklasse O: A3EWPQ
ISIN:	Anteilklasse A: LU1861224027 Anteilklasse AT: LU2152936618 Anteilklasse I: LU1861224373 Anteilklasse IT: LU2152936709 Anteilklasse O: LU2698021206
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse A/AT: keine Anteilklasse I/IT: EUR 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A/AT: Bis zu 3,50% Anteilklasse I/IT: Bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A/AT: 100,-- EUR Anteilklasse I/IT/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse A: 24.9.2018 bis 28.9.2018 Anteilklasse AT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse I: 24.9.2018 bis 28.9.2018 Anteilklasse IT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse A: 4.10.2018 Anteilklasse AT: 21.05.2020 Anteilklasse I: 4.10.2018 Anteilklasse IT: 21.05.2020

Anteilklasse O: 22.08.2024	
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen A/AT/I/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2019
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.3.2019 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.9.2019
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. Oktober 2018

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen/ Folgeanlagesummen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen A/AT, bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen I/IT/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklassen A/AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklassen I/IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen A/AT/I/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 5% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse A/AT:	max. 3,50 %
Anteilklasse I/IT:	max. 0,8 %
Anteilklasse O:	keine

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 3

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „*Basisinformationsblatt*“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmangement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds besteht, deren Zielsetzung eine Rentabilität anstrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen.

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen

Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der in der Anlagestrategie genannten überwiegenden Investition in Zielfonds, welche ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigen, kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das verbleibende Teilfondsvermögen in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbare Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender wachstumsorientierter Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt. Zur Realisierung wird z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds investiert. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Rendite wird durch unterschiedliche Methoden und die Performance der ausgewählten Zielfondsmanager erwirtschaftet.

Zu den einzelnen Methoden zählen z.B. die Wahl des richtigen gewinnbringenden oder verlustbegrenzenden Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs, der Einsatz von Staats- und Unternehmensanleihen oder auch die Investition in Aktien.

Die qualitative Auswahl der Zielfonds berücksichtigt neben finanziellen auch ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ESG-Kriterien leisten.

Produktqualifikation

Hierzu wird der Fondsmanager mehrheitlich in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits ökologische und/oder soziale Ziele im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind.

Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand geeigneter Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück.

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.
- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters

berücksichtigt. Berücksichtigt werden demnach Zielfonds, die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Investitionen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung an.

Das Teilfondsmanagement wird keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) berücksichtigen, da dies nicht Teil der verfolgten ESG-Strategie des Teilfonds ist.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem werden keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Weitere Informationen zur Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind im Spezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit der ausgesuchten Zielfondsmanager, die Anlageklassen und Märkte richtig einzuschätzen ausschlaggebend für den Erfolg.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren höhere mittel- bis langfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau von Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch

WKN:	Anteilklasse A: A2JRNV Anteilklasse AT: A2P2NY Anteilklasse I: A2JRNW Anteilklasse IT: A2P2NZ Anteilklasse O: A3EWPR
ISIN:	Anteilklasse A: LU1861224456 Anteilklasse AT: LU2152936881 Anteilklasse I: LU1861224530 Anteilklasse IT: LU2152936964 Anteilklasse O: LU2698021545
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse A/AT/O: keine Anteilklasse I/IT: EUR 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A/AT: Bis zu 3,50% Anteilklasse I/IT: Bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A/AT: 100,-- EUR Anteilklasse I/IT/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse A: 24.9.2018 bis 28.9.2018 Anteilklasse AT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse I: 24.9.2018 bis 28.9.2018 Anteilklasse IT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse A: 4.10.2018 Anteilklasse AT: 21.05.2020 Anteilklasse I: 4.10.2018 Anteilklasse IT: 21.05.2020

Anteilklasse O: 22.08.2024	
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen A/AT/I/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2019
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.3.2019 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.9.2019
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. Oktober 2018

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagesummen/ Folgeanlagesummen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen A/AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen I/IT/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen) dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklasse A/AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklassen I/IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen A/AT/I/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 5% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer

Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse A/AT:	max. 3,50 %
Anteilklasse I/IT:	max. 0,8 %
Anteilklasse O:	keine

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 4

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen Wertzuwachs in Euro an.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches überwiegend aus Aktienfonds besteht, um an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes zu partizipieren.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Aktien-, Geldmarkt-, Renten-, Mischfonds als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie in Sicht- und Termineinlagen.

Die Investition in Zielfonds erfolgt in den verschiedenen verwendeten Anlageklassen (Multi) und soll nach Möglichkeit und Verfügbarkeit neben den normalen Marktrisikoprämien zusätzlich sogenannte Faktorprämien (Faktor) erwirtschaften. Bei der Auswahl der Zielfonds wählt das Teilfondsmanagement unter anderem nach Faktoren aus, wie z.B.

MARKET = Investition in alle Aktien weltweit

VALUE = Aktien mit günstiger Bewertung

SIZE = Aktien kleinerer Unternehmensgröße

PROFITABILITY = Aktien besserer Unternehmensqualität

LOW INVESTMENT = Umsichtige Unternehmensinvestitionen

POLITICAL RISK = Erhöhter Schwellenländeranteil

LEVERAGE = Erhöhte Investitionsquote

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen

Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in einer der oben genannten Anlageklassen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögens möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind ebenfalls bis zu 100% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds qualifiziert als Artikel 6 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung).

In Einklang mit Artikel 7(1) der Offenlegungs-Verordnung wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender dynamischer Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird eine Partizipation an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes angestrebt. Investiert wird überwiegend in Zielfonds, breit diversifiziert,

mindestens 20% in passiv geprägte ETFs. Sollten bestimmte Assetklassen über ETFs nicht anwählbar bzw. aktiv gemanagte Zielfonds erhebliche Vorteile gegenüber den passiv gemanagten ETFs aufweisen, wird in aktiv gemanagte Zielfonds, z.B. in Aktienfonds, Mischfonds und Absolute Return Fonds, investiert. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Konzentrationsrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der

Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Empfohlen wird ein Anlagehorizont von zehn Jahren.

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Faktor Plus

WKN:	Anteilklasse A: A2JRNX Anteilklasse AT: A2P2N0 Anteilklasse I: A2PMY8 Anteilklasse IT: A2P2N1 Anteilklasse O: A3EWPS
ISIN:	Anteilklasse A: LU1861224613 Anteilklasse AT: LU2152937004 Anteilklasse I: LU1956185851 Anteilklasse IT: LU2152937186 Anteilklasse O: LU2698021388
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse A/AT/O: keine Anteilklasse I/IT: 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR ¹
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A/AT: bis zu 5,0% Anteilklasse I/IT: bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A/AT: 100,-- EUR Anteilklasse I/IT/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse A: 24.9.2018 bis 28.9.2018 Anteilklasse AT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse I: 29.7.2019 bis 31.7.2019 Anteilklasse IT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse A: 4.10.2018 Anteilklasse AT: 21.05.2020

	Anteilklasse I: 6.8.2019 Anteilklasse IT: 21.05.2020 Anteilklasse O: 22.08.2024
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen A/AT/I/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2019
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.3.2019 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.9.2019
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. Oktober 2018

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestestanlagensummen/ Folgeanlagensummen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen A/AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen I/IT/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklassen A/AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklassen I/IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen A/AT/I/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 7% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse A/AT:	max. 5,0 %
Anteilklasse I/IT:	max. 0,8%
Anteilklasse O:	keiner

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 5

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „*Basisinformationsblatt*“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds besteht, deren Zielsetzung eine Rentabilität anstrebt, die signifikant über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie in Sicht- und Termineinlagen.

Je nach Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der in der Anlagestrategie genannten überwiegenden Investition in Zielfonds, welche ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung berücksichtigen, kann für den

Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das verbleibende Teilfondsvermögen in einer der oben genannten Anlageklassen oder Zielfondsgattungen gehalten werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die signifikant über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt. Zur Realisierung wird z.B. in Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds investiert. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die Rendite wird durch unterschiedliche Methoden und die Performance der ausgewählten Zielfondsmanager erwirtschaftet.

Zu den einzelnen Methoden zählen z.B. die Wahl des richtigen gewinnbringenden oder verlustbegrenzenden Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs, der Einsatz von Staats- und Unternehmensanleihen oder auch die Investition in Aktien.

Die qualitative Auswahl der Zielfonds berücksichtigt neben finanziellen auch ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ESG-Kriterien leisten.

Produktqualifikation

Hierzu wird der Fondsmanager mehrheitlich in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits ökologische und/oder soziale Ziele im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind.

Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand geeigneter Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück.

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.

- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters berücksichtigt. Berücksichtigt werden demnach Zielfonds, die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Investitionen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung an.

Das Teilfondsmanagement wird keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) berücksichtigen, da dies nicht Teil der verfolgten ESG-Strategie des Teilfonds ist.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem werden keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Weitere Informationen zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind im Spezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit der ausgesuchten Zielfondsmanager, die Anlageklassen und Märkte richtig einzuschätzen ausschlaggebend für den Erfolg.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-

Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren moderate kurz- bis mittelfristige Ertragserwartung über dem normalen Renditeniveau konservativer Anleihen liegt - unter Inkaufnahme von moderaten temporären Kursrückgängen.

Der Anlagehorizont sollte mindestens drei Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch

WKN:	Anteilklasse A: A2PMY6 Anteilklasse AT: A2P2N2 Anteilklasse I: A2PMY7 Anteilklasse IT: A2P2N3 Anteilklasse O: A3EWPT
ISIN:	Anteilklasse A: LU1951933719 Anteilklasse AT: LU2152937699 Anteilklasse I: LU1951933800 Anteilklasse IT: LU2152938663 Anteilklasse O: LU2698021461
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse A/AT/O: keine Anteilklasse I/IT: EUR 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A/AT: Bis zu 3,50% Anteilklasse I/IT: Bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A/AT: 100,-- EUR Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse A: 29.7.2019 bis 31.7.2019 Anteilklasse AT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse I: 29.7.2019 bis 31.7.2019 Anteilklasse IT: 11.05.2020 bis 15.05.2020 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse A: 6.8.2019 Anteilklasse AT: 21.05.2020 Anteilklasse I: 6.8.2019 Anteilklasse IT: 21.05.2020

Anteilklasse O: 22.08.2024	
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen A/AT/I/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2019
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.03.2020 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.09.2019
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. August 2019

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestanlagesummen/ Folgeanlagesummen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen A/AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen I/IT/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklassen A/AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklassen I/IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen A/AT/I/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 3% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse A/AT:	max. 3,50 %
Anteilklasse I/IT:	max. 0,8%
Anteilklasse O:	keine

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 6

A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return

(nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „Basisinformationsblatt“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmangement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches überwiegend aus OGAW-Zielfonds besteht, deren Zielsetzung eine positive Wertentwicklung in Fondswährung bei Erhalt des Kapitals verfolgen (Zielfonds mit einem sogenannten „Absolute-Return Ansatz“).

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des überwiegenden Teils des Vermögens des Teilfonds in andere Zielfonds, wobei das Teilfondsvermögen bis zu 100%¹ in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds bis zu 100%), inklusive offene ETFs (*exchange traded funds*) investiert werden kann.

Daneben kann der Teilfonds in Wertpapiere, Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen bis zu 49% des Teilfondsvermögens investieren.

¹ Zzgl. der zulässigen Kreditaufnahme gem. Art. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Eine direkte Investition in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) sowie in Contingent-Convertible-Anleihen (CoCo-Bonds) ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in gemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte bis zu 20% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 30% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B.

Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds qualifiziert als Artikel 6 Fonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

In Einklang mit Artikel 7(1) der Offenlegungs-Verordnung wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender, defensiver Strategiefonds mit einer Absolute Return-Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die über einem risikofreien Geldmarktzins in EUR liegt. Zur Realisierung wird überwiegend in Investmentfonds, z.B. in Rentenfonds, Mischfonds (inkl. Multi-Asset Strategie Fonds), Aktienfonds (inkl. Aktien-Strategiefonds) und Absolute Return Fonds investiert. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, anti-zyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Diese Fonds werden so identifiziert und allokiert, dass eine möglichst geringe Korrelation mit den Schwankungen der Kapitalmärkte realisiert werden soll.

Ziel des Fonds ist es in jedem Kalenderjahr ein positives Ergebnis zu erwirtschaften und gleichzeitig in extrem schlechten Marktszenarien die temporären Draw Downs deutlich zu begrenzen.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise geringen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, deren mittelfristige Ertragserwartung dem normalen Renditeniveau von Anleihen entspricht.

Der kurzfristige Anlagehorizont sollte ein bis drei Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Defensiv Multi Manager Absolute Return

WKN:	Anteilklasse AT: A3CY6S Anteilklasse B: A3CY6T Anteilklasse I: A3CY6Q Anteilklasse O: A3EWPU
ISIN:	Anteilklasse AT: LU2381336705 Anteilklasse B: LU2381336614 Anteilklasse I: LU2381336887 Anteilklasse O: LU2698021628
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse AT: keine Anteilklasse I: EUR 20.000.000,-- EUR ¹ Anteilklasse B: EUR 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I: 1.000,-- EUR ¹ Anteilklasse B: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen AT/B/I sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse AT/B: Bis zu 3,50% Anteilklasse I: Bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse AT/B: 100,-- EUR Anteilklasse I/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse AT: 27.9.2021 bis 30.9.2021 Anteilklasse B: 27.9.2021 bis 30.9.2021 Anteilklasse I: 27.9.2021 bis 30.9.2021 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse AT: 5.10.2021 Anteilklasse B: 5.10.2021

	Anteilklasse I: 5.10.2021 Anteilklasse O: 22.08.2024
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklassen A/AT/B/I:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse B: ausschüttend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2022
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.3.2022 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.9.2022
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. Oktober 2021

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindesteinstanzsummen/ Folgeneinlagen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklasse AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen B/I/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für das Listing des Teilfonds auf Orderplattformen dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklasse AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklasse I, bis zu 0,70% p.a. für die Anteilklasse B und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen AT/I eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 1% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer

Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse AT/B:	max. 3,50 %
Anteilklasse I:	max. 0,8 %
Anteilklasse O:	keiner

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

Anhang 7

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt)

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Regelungen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ die nachfolgenden Bestimmungen.

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungs-Verordnung“).

Anlageziele

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen Wertzuwachs in Euro an. Es wird darauf abgezielt, die Chancen aktiv unter anderem an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden „*Basisinformationsblatt*“ angegeben.

Anlagepolitik

Der aktive Investmentansatz des Teilfonds, der auf die Nutzung eines Referenzwertes (Index) verzichtet, da die Teilfondsallokation/Selektion nicht mit einem Index vergleichbar ist, basiert auf einer fundamental orientierten Kapitalmarkteinschätzung, bei welcher volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen bewertet werden und weitere Auswahlkriterien (z.B. Bewertung, Liquidität, Ergebnis, Sentiment) in die Analyse von Chancen und Risiken einfließen. Darüber hinaus fließen Kriterien wie bspw. Bonität, Regionen und Sektoren in die Portfoliokonstruktion ein, bei welcher erfolversprechende Zielfonds und Wertpapiere ausgewählt werden. Das Fondsmanagement orientiert sich bei der Investition an einem Anlageuniversum, welches breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds besteht, deren Zielsetzung eine Rentabilität anstrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Der überwiegende Teil des Vermögens des Teilfonds (bis zu 100%²) wird in Zielfonds investiert (sowohl in Aktien-, Renten-, Misch- und Geldmarktfonds, als auch in Themenfonds wie z.B. alternative Energie, Lifestyle oder Biotechnologie), inklusive offener ETFs (exchange traded funds).

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs

² Zzgl. der zulässigen Kreditaufnahme gem. Art. 50 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote sowie der überwiegenden Anlage in Ziefonds, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen das restliche Teilfondsvermögen auch vollständig in Wertpapiere, Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie in Sicht- und Termineinlagen bis zu 49% des Teilfondsvermögens investieren.

Eine direkte Investition in Asset Backed Securities (ABS) oder Mortgage Backed Securities (MBS) sowie in Contingent-Convertible-Anleihen (CoCo-Bonds) ist für den Teilfonds nicht vorgesehen.

Bis zu 50% des Teilfondsvermögens können in oben genannte Vermögensgegenstände in Emerging Markets investiert werden.

Die Investition in OGAW und andere OGA ist auch größer 10% des Netto-Teilfondsvermögen möglich, sodass der Teilfonds nicht zielfondsfähig ist.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („**Derivate**“) sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Insbesondere Futurekontrakte auf Aktien sowie anerkannte Indices inklusive Rohstoff-Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen können zum Einsatz kommen.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Die Indices erfüllen die Indexkriterien gemäß Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Kriterien des Artikels 8 und des Artikels 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen ingemäß dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ erwerbbarer Zielfonds, Derivate auf anerkannte Rohstoff-Indices, sowie bis zu 20% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.

Darüber hinaus sind Investitionen in strukturierte Produkte (Zertifikate) auf alle zulässigen Vermögenswerte bis zu 20% Teilfondsvermögens möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ handelt, sodass der Einsatz von Zertifikaten auf maximal 40% des Teilfondsvermögens begrenzt ist.

Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.

Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Kapitel „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagestrategie

Der Teilfonds ist ein global anlegender dynamischer Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird eine Partizipation an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes angestrebt.

Die Rendite wird durch unterschiedliche Methoden und die Performance der ausgewählten Zielfondsmanager erwirtschaftet.

Zu den einzelnen Methoden zählen z.B. die Wahl des richtigen gewinnbringenden oder verlustbegrenzenden Zeitpunkts des Wertpapierkaufs oder -verkaufs, der Einsatz von Staats- und Unternehmensanleihen oder auch die Investition in Aktien. Wichtigste Grundlage für den Mehrwert ist dabei das disziplinierte Festhalten und konsequente, regelmäßige, antizyklische Rebalancing der identifizierten Zielinvestments.

Die qualitative Auswahl der Zielfonds berücksichtigt neben finanziellen auch ökologische und/oder soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“). Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ausgewählten ESG-Kriterien leisten.

Produktqualifikation

Hierzu wird der Fondsmanager mehrheitlich in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits ökologische und/oder soziale Ziele im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind.

Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand geeigneter Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück.

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Rating darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.
- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von „1“ bis „5“, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG Fund Rating bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen ESG-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Merkmale bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein

Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters berücksichtigt. Berücksichtigt werden demnach Zielfonds, die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anzustreben, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie Verordnung) als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Daher beträgt der Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Taxonomie Verordnung 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einige Investitionen im Portfolio der Taxonomie Verordnung entsprechen.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 Offenlegungsverordnung an.

Das Teilfondsmanagement wird keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. *principal adverse impacts*) berücksichtigen, da dies nicht Teil der verfolgten ESG-Strategie des Teilfonds ist.

Der Teilfonds nutzt keine Referenzbenchmark zur Bemessung der Erreichung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale. Zudem werden keine Derivate genutzt, um die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Weitere Informationen zur Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind im Spezifischen Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Darüber hinaus ist die Fähigkeit der ausgesuchten Zielfondsmanager, die Anlageklassen und Märkte richtig einzuschätzen ausschlaggebend für den Erfolg.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagestrategie erreicht werden.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das Risiko bei Investitionen in Zielfonds, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, Nachhaltigkeitsrisiken, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds (z.B. Automobilbranche, Telekommunikationsbranche) sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der im Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen des Kapitels „Anlagepolitik, Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, oder Instrumente zum Management von Kreditrisiken tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann bei Derivaten aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Aktienmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens zehn Jahre betragen.

A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch

WKN:	Anteilklasse A: A3DMZC Anteilklasse AT: A3DMZD Anteilklasse I: A3DMZE Anteilklasse IT: A3DMZF Anteilklasse O: A3EWPV
ISIN:	Anteilklasse A: LU2483982729 Anteilklasse AT: LU2483982992 Anteilklasse I: LU2483983024 Anteilklasse IT: LU2483983297 Anteilklasse O: LU2698021891
Mindestestanlagesumme:	Anteilklasse A/AT/O: keine Anteilklasse I/IT: 20.000.000,-- EUR ¹
Folgeanlagesumme:	Anteilklasse I/IT: 1.000,-- EUR ¹
Zulassungsvoraussetzungen:	Die Anteilklasse O wird ausschließlich an die A&F Verwaltungs GmbH und/oder die ISS International Sales & Solutions AG ausgegeben.
Stimmberechtigung:	Anteile der Anteilklasse O sind umfassend stimmberechtigt. Anteile der Anteilklassen A/AT/I/IT sind stimmrechtslos, außer in den in Kapitel 3.1 "Rechtsstellung der Anleger" im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekt ausgewiesenen Fällen.
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse A/AT: bis zu 5,0% Anteilklasse I/IT: bis zu 0,8% Anteilklasse O: keiner
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse A/AT: 100,-- EUR Anteilklasse I/IT/O: 1.000,-- EUR
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklasse A: 01.06.2022 bis 07.06.2022 Anteilklasse AT: 01.06.2022 bis 07.06.2022 Anteilklasse I: 01.06.2022 bis 07.06.2022 Anteilklasse IT: 01.06.2022 bis 07.06.2022 Anteilklasse O: 19.08.2024
Valutatag:	Anteilklasse A: 10.06.2022 Anteilklasse AT: 10.06.2022 Anteilklasse I: 10.06.2022

	Anteilklasse IT: 10.06.2022 Anteilklasse O: 22.08.2024
Berechnung des Anteilwertes:	Jeden Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres („ Bewertungstag “)
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	<u>Für die Anteilklasse A/AT/I/IT:</u> Inhaberanteile, Central Facility for Funds (CFF/CBL), globalzertifiziert, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen <u>Für die Anteilklasse O:</u> Namensanteile, Registereintragung, Stückelung bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Anteilklasse A: ausschüttend Anteilklasse AT: thesaurierend Anteilklasse I: ausschüttend Anteilklasse IT: thesaurierend Anteilklasse O: thesaurierend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment-Approach
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Ende des ersten Geschäftsjahres:	30. September 2022
Berichte:	Erster ungeprüfter Rechenschaftsbericht per 31.3.2023 Erster geprüfter Rechenschaftsbericht per 30.9.2022
Fonds-/Teilfondsgründung:	1. Juni 2022

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestersparnissummen/ Folgebeträgen zu akzeptieren.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Servicevergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Servicevergütung von bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklasse A/AT und bis zu 0,25% p.a. für die Anteilklassen I/IT/O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 3.000, -- EUR monatlich. Die Servicevergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.) sowie Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte und Kosten für Vertriebs- und Marketingaufwendungen (inklusive des Listings des Teilfonds auf Orderplattformen) dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Verwaltungsvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Vergütung von bis zu 1,80% p.a. für die Anteilklassen A/AT, bis zu 1,05% p.a. für die Anteilklassen I/IT und bis zu 0,20% p.a. für die Anteilklasse O, berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zuzüglich bis zu 650, -- EUR monatlich. Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen oder deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen für den Fondsmanager, den Anlageberater und der Vertriebs- und Informationsstelle sowie der Stelle für internationale Marketingaktivitäten dar.

Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

4. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält für die Anteilklassen A/AT/I/IT eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).

Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts der jeweiligen Anteilklasse („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 7% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage einer Anteilklasse und entspricht deren gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse entspricht.

Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

5. Anlageberatervergütung

Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

6. Verwahrstellenvergütung

Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Unterverwahrstelle werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

7. Zentralverwaltungsvergütung

Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.

8. Register- und Transferstellenvergütung

Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Etwaige Kosten für die Anteilscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Teilfonds gesondert in Rechnung gestellt.

9. Vergütung Stelle für internationale Marketingaktivitäten

Die Vergütung der Stelle für internationale Marketingaktivitäten wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

10. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in dem Kapitel „Kosten und Gebühren“ aufgeführten Kosten belastet werden:

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle):

Anteilklasse A/AT:	max. 5,0 %
Anteilklasse I/IT:	max. 0,8%
Anteilklasse O:	keine

Rücknahmeabschlag:	aktuell keiner
Umtauschprovision:	aktuell keine

21. Vorvertragliche Informationen gemäß Offenlegungsverordnung

Verzeichnis

- **A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch, Finanzprodukt nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung**
- **A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch, Finanzprodukt nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung**
- **A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch, Finanzprodukt nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung**

Name des Produkts: A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V10O9LIS2ENH54

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds A&F Strategiedepot Wachstum Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-Ansatzes ausgewählt worden sind. Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten. Die Zielfondsauswahl erfolgt dabei anhand der aggregierten ESG Scores

von Morningstar Sustainability Ratings bzw. des ISS ESG Fund Ratings wie nachfolgend unter *“Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?”* näher beschrieben.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) und gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) an.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Bei der Zusammenstellung des ESG-ausgerichteten Teilportfolios (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) berücksichtigt das Teilfondsmanagement folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

ESG Screening auf Zielfondsebene

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, die

- sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren; und
- über ein Morningstar Sustainability Rating oder ein ISS ESG Fund-Rating von mindestens „3“ verfügen.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen anzulegen.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es Chancen aktiv - unter anderem - an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig eine positive Rendite sowie einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Der Teilfonds ist ein global anlegender wachstumsorientierter Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die deutlich über der Inflationsrate und der Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren liegt.

Wie im Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert, wird zu diesem Zweck das Teilfondsvermögen nach der oben erwähnten Strategie breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds bestehen.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie Sicht- und Termineinlagen.

Mindestens 25 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach den entsprechend geltenden Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können.

Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten, sind:

ESG Screening auf Zielfondsebene

- Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

- Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück. Beide Anbieter bemessen die ESG-Qualität der Zielfonds anhand einer Vielzahl von ökologischen, sozialen und auf die gute Corporate Governance bezogenen Datenpunkten (beispielsweise in Bezug auf CO₂-Fußabdruck, Biodiversität, kontroverse Waffen, Abstimmungsverhalten, Verstößen gegen internationale Standards) und konsolidieren diese Informationen jeweils in einem aggregierten Rating:

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt

mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.

- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Ratings bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters berücksichtigt.

Berücksichtigt werden demnach Zielfonds die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds beabsichtigt im Rahmen der ESG Strategie keine vorab definierte Reduktion des Anlageuniversums.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Der Portfoliomanager hat die Prüfung der Zielinvestments auf Vereinbarkeit mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in seinen Anlageprozess integriert. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses auf Zielfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, bewertet der Portfoliomanager auch die Umsetzung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Prüfungspunkt zur Beurteilung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



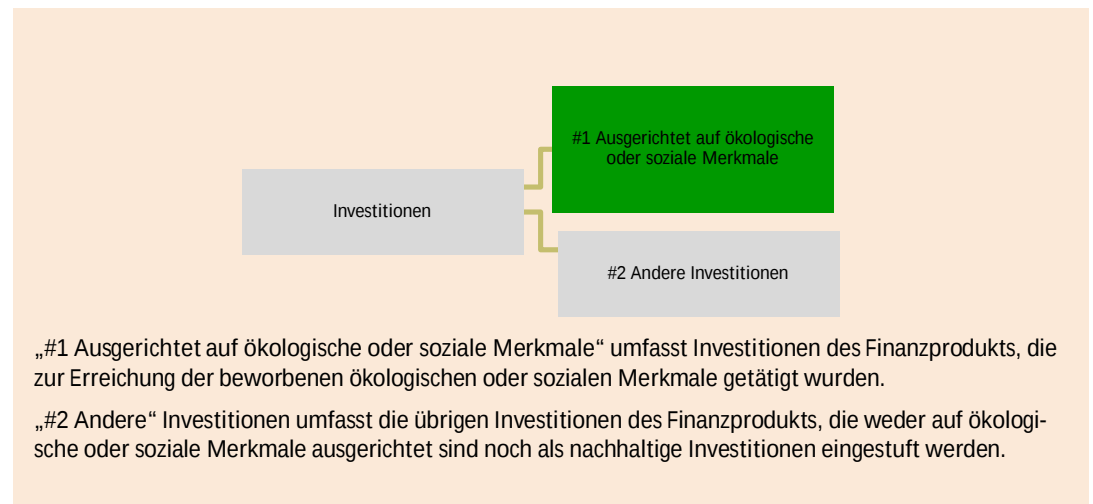
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Zielfonds, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der ausgewiesene Mindestanteil von 51% bezieht sich somit lediglich auf die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds, die in Zielfonds mit ESG-Merkmalen investiert sind, ohne hierbei die konkreten ESG-Mindestanteile der jeweiligen Zielfonds proportional anzurechnen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen). Weitere Informationen zu den Investitionen unter #2 Andere Investitionen werden nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Nicht anwendbar.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung für Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?



Ja



In fossiles Gas

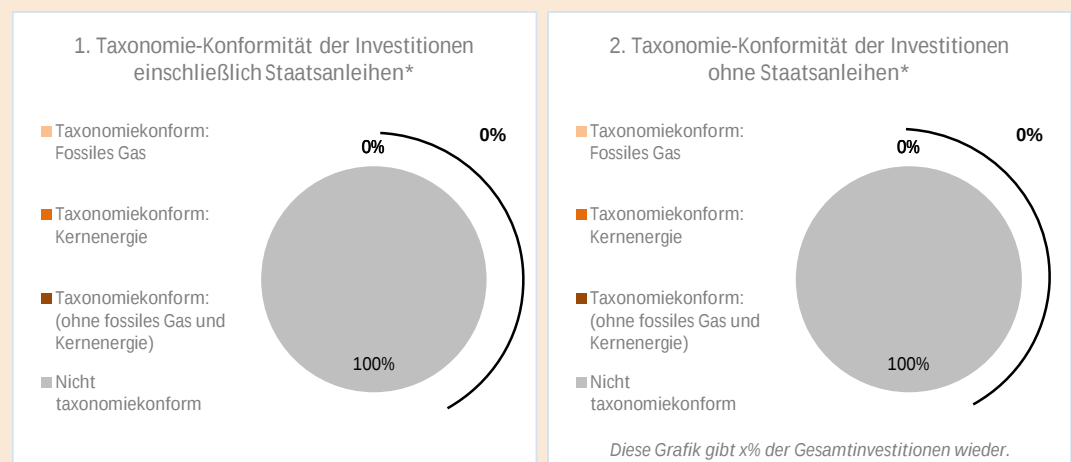


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt Investitionen, von denen kein Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen erwartet wird. Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, wie in der Anlagepolitik dargestellt, inklusive Derivate und Bankguthaben. Diese Investitionen werden beispielsweise zum Zwecke der Renditeoptimierung, der Absicherung, des Liquiditätsmanagements und der Diversifikation verstanden.

Auf diese anderen Investitionen berücksichtigt der Teilfonds keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU1861224456>

Anteilklasse I: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU1861224530>

Name des Produkts: A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900ZMOZGHS30CM083

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds A&F Strategiedepot Moderat Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-Ansatzes ausgewählt worden sind. Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten. Die Zielfondsauswahl erfolgt dabei anhand der aggregierten ESG Scores von Morningstar Sustainability Ratings bzw. des ISS ESG Fund Ratings wie nachfolgend unter *“Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?”* näher beschrieben.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) und gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) an.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Bei der Zusammenstellung des ESG-ausgerichteten Teilportfolios (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) berücksichtigt das Teilfondsmanagement folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

ESG Screening auf Zielfondsebene

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, die

- sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren; und
- über ein Morningstar Sustainability Rating oder ein ISS ESG Fund-Rating von mindestens „3“ verfügen.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen anzulegen.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht anwendbar.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☐ Ja
- ☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es Chancen aktiv - unter anderem - an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig eine positive Rendite sowie einen möglichst stabilen Wertzuwachs in Euro unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Der Teilfonds ist ein global anlegender defensiver Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird über einen Konjunkturzyklus hinweg eine Rentabilität angestrebt, die signifikant über der Inflationsrate und einem risikofreien Geldmarktzins liegt.

Wie im Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert, wird zu diesem Zweck das Teilfondsvermögen nach der oben erwähnten Strategie breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds bestehen.

Das Anlageuniversum umfasst auch Investitionen des Teilfondsvermögens in Zielfonds (sowohl Geldmarkt-, Renten-, Misch- und Aktien- als auch Themenfonds), inklusive offene ETFs (exchange traded funds), in Aktien und Rentenpapiere (inklusive Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine), Geldmarktinstrumente sowie in Sicht- und Termineinlagen.

Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten, sind:

ESG Screening auf Zielfondsebene

- Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

- Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück. Beide Anbieter bemessen die ESG-Qualität der Zielfonds anhand einer Vielzahl von ökologischen, sozialen und auf die gute Corporate Governance bezogenen Datenpunkten (beispielsweise in Bezug auf CO₂-Fußabdruck, Biodiversität, kontroverse Waffen, Abstimmungsverhalten,

Verstößen gegen internationale Standards) und konsolidieren diese Informationen jeweils in einem aggregierten Rating:

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.
- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Ratings bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters berücksichtigt.

Berücksichtigt werden demnach Zielfonds die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

- *Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds beabsichtigt im Rahmen der ESG Strategie keine vorab definierte Reduktion des Anlageuniversums.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Der Portfoliomanager hat die Prüfung der Zielinvestments auf Vereinbarkeit mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in seinen Anlageprozess integriert. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses auf Zielfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, bewertet der Portfoliomanager

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



auch die Umsetzung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Prüfungspunkt zur Beurteilung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

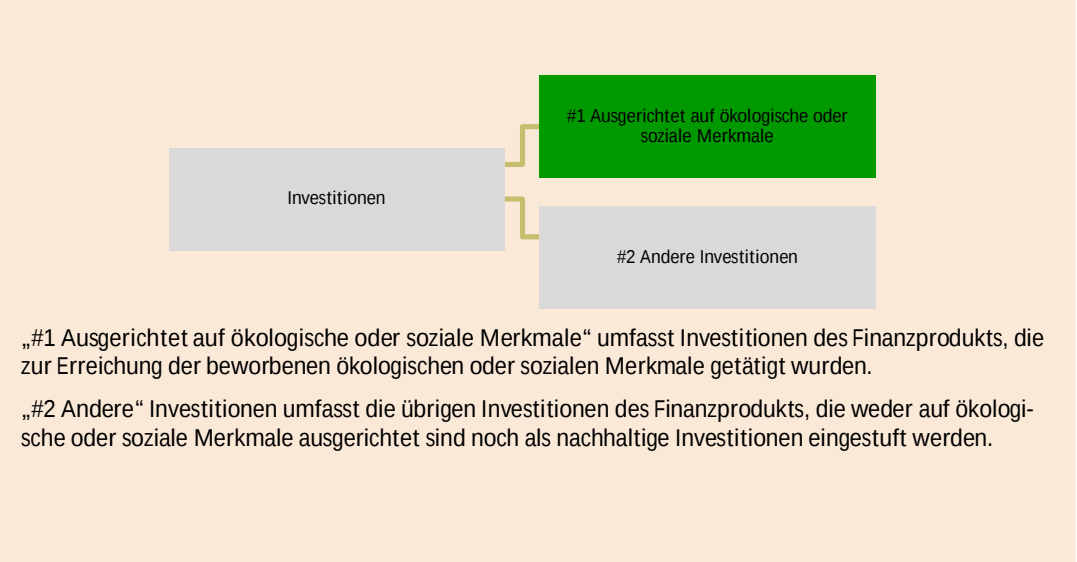
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Zielfonds, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der ausgewiesene Mindestanteil von 51% bezieht sich somit lediglich auf die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds, die in Zielfonds mit ESG-Merkmalen investiert sind, ohne hierbei die konkreten ESG-Mindestanteile der jeweiligen Zielfonds proportional anzurechnen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen). Weitere Informationen zu den Investitionen unter #2 Andere Investitionen werden nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?



Ja



In fossiles Gas

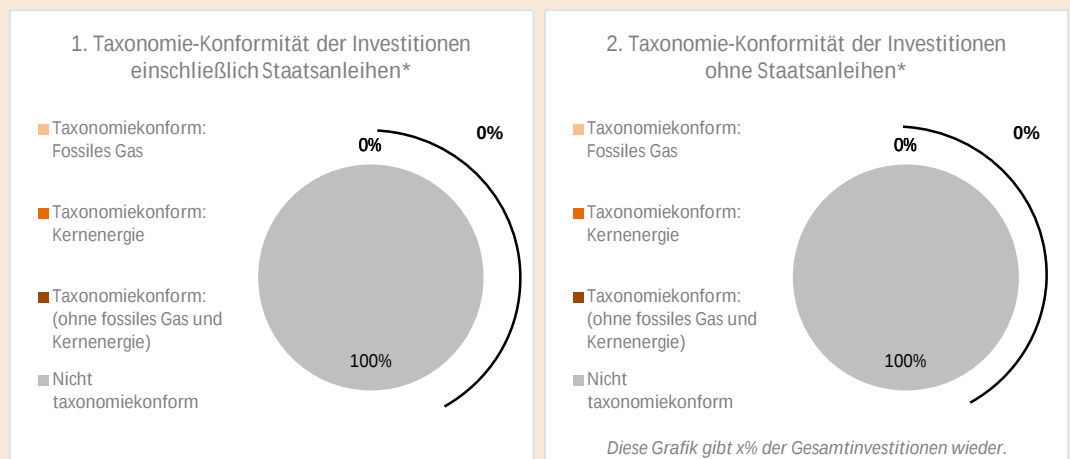


In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt Investitionen, von denen kein Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen erwartet wird. Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, wie in der Anlagepolitik dargestellt, inklusive Derivate und Bankguthaben. Diese Investitionen werden beispielsweise zum Zwecke der Renditeoptimierung, der Absicherung, des Liquiditätsmanagements und der Diversifikation verstanden.

Auf diese anderen Investitionen berücksichtigt der Teilfonds keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU1951933719>

Anteilklasse I: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU1951933800>

Name des Produkts: A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900H4XUBS0OPTT935

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja



☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds A&F Strategiedepot Kapitalgewinn Multi Manager Ökologisch-Ethisch (nachfolgend „Teilfonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale durch Anlagen in Zielfonds, die im Rahmen eines entsprechenden ESG-Ansatzes ausgewählt worden sind. Der Teilfonds strebt an, einen überwiegenden Teil (zumindest 51%) seines Nettofondsvermögens in Zielfonds zu investieren, die einen Beitrag zu ökologischen oder sozialen Merkmalen sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) leisten. Die Zielfondsauswahl erfolgt dabei anhand der aggregierten ESG Scores

von Morningstar Sustainability Ratings bzw. des ISS ESG Fund Ratings wie nachfolgend unter *“Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?”* näher beschrieben.

Der Teilfonds strebt keine nachhaltigen Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung) und gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) an.

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Bei der Zusammenstellung des ESG-ausgerichteten Teilportfolios (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) berücksichtigt das Teilfondsmanagement folgende Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bemessung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

ESG Screening auf Zielfondsebene

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Zielfonds investiert, die

- sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR qualifizieren; und über ein Morningstar Sustainability Rating oder ein ISS ESG Fund-Rating von mindestens „3“ verfügen.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Nicht anwendbar. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, in einen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen anzulegen.

- *Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?*

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik ist es Chancen aktiv - unter anderem - an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten zu nutzen und mittelfristig positive Renditen sowie einen Wertzuwachs in Euro unter Einhaltung ethisch-ökologischer Kriterien zu erzielen.

Der Teilfonds ist ein global anlegender dynamischer Strategiefonds mit einer Gesamt-Vermögensverwaltenden Anlagestrategie. Es wird eine Partizipation an der Entwicklung des globalen Aktienmarktes angestrebt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Wie im Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts näher erläutert, wird zu diesem Zweck das Teilfondsvermögen nach der oben erwähnten Strategie breit diversifiziert aus Rentenfonds, Mischfonds, Aktienfonds und Absolute Return Fonds bestehen.

Der überwiegende Teil des Vermögens des Teilfonds (bis zu 100%) wird in Zielfonds investiert (sowohl in Aktien-, Renten-, Misch- und Geldmarktfonds, als auch in Themenfonds wie z.B. alternative Energie, Lifestyle oder Biotechnologie), inklusive offener ETFs (exchange traded funds).

Mehr als 50 % des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach den entsprechend geltenden Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können.

Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Spezifischen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

- *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie zur Auswahl der Zielfonds, welche einen Beitrag zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds leisten, sind:

ESG Screening auf Zielfondsebene

- Produktqualifikation

Die Zielfonds qualifizieren sich als Produkt gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

- Morningstar Sustainability Rating / ISS ESG Fund Rating

Das Teilfondsmanagement wird anhand eigenständiger Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und/ oder sozialen Merkmale im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen. Zwecks Sicherstellung der ESG-Qualität von Zielfonds greift das Teilfondsmanagement bei der Analyse insbesondere auf Daten von Morningstar bzw. ISS ESG zurück. Beide Anbieter bemessen die ESG-Qualität der Zielfonds anhand einer Vielzahl von ökologischen, sozialen und auf die gute Corporate Governance bezogenen Datenpunkten (beispielsweise in Bezug auf CO₂-Fußabdruck, Biodiversität, kontroverse Waffen, Abstimmungsverhalten, Verstößen gegen internationale Standards) und konsolidieren diese Informationen jeweils in einem aggregierten Rating:

- Das Morningstar Sustainability Rating ist ein Maß dafür, wie gut die Unternehmen im Portfolio ihr ESG-Risiko im Vergleich zu anderen Fonds in der globalen Fondskategorie managen. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Höhere Ratings sind besser und deuten darauf hin, dass ein Fonds im Durchschnitt

mehr seines Vermögens in Unternehmen investiert hat, die ein geringeres ESG-Risiko haben.

- Das ISS ESG Fund Rating bewertet die ökologische, soziale und governancebezogene (ESG) Performance eines Fonds innerhalb seiner Referenzgruppe. Es nutzt eine Skala von 1 bis 5, wobei „1“ das schlechteste und „5“ das beste Score darstellt. Die ISS ESG Fund Rating Stars basieren auf dem durchschnittlichen ISS ESG Nachhaltigkeitsrating der Unternehmen und Länder in deren Wertpapiere ein Fonds investiert. Das Rating von ISS ESG bewertet die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen basierend auf materiellen und branchenspezifischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien entlang der Wertschöpfungskette.

Im Rahmen eines positiven Screening-Ansatzes berücksichtigt das Teilfondsmanagement diese Ratings bei der Auswahl der Zielfonds. Das Teilfondsmanagement investiert dabei mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds, die entsprechend der jeweiligen Bemessungsskala über ein Morningstar Sustainability oder ISS ESG Fund Rating von mindestens „3“ verfügen. Bei unterschiedlichen Einstufungen zwischen Morningstar und ISS ESG Rating zieht vom Teilfondsmanagement zwecks Sicherstellung der ESG Qualität das niedrigere der beiden Ratings zur Bewertung der ESG Qualität heran. Sofern ein Anbieter kein Rating zur Verfügung stellt, wird das zur Verfügung stehende Rating des anderen Anbieters berücksichtigt.

Berücksichtigt werden demnach Zielfonds die das Kriterium der oben genannten Mindeststandards an Qualität des Ratings erfüllen und zudem Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung auf Basis der Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact berücksichtigen.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der Teilfonds beabsichtigt im Rahmen der ESG Strategie keine vorab definierte Reduktion des Anlageuniversums.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Der Portfoliomanager hat die Prüfung der Zielinvestments auf Vereinbarkeit mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen in seinen Anlageprozess integriert. Im Rahmen des Due Diligence Prozesses auf Zielfonds, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, bewertet der Portfoliomanager auch die Umsetzung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Prüfungspunkt zur Beurteilung in Bezug auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ist die Vereinbarkeit mit den Prinzipien des UN Global Compact. Der UN Global Compact ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



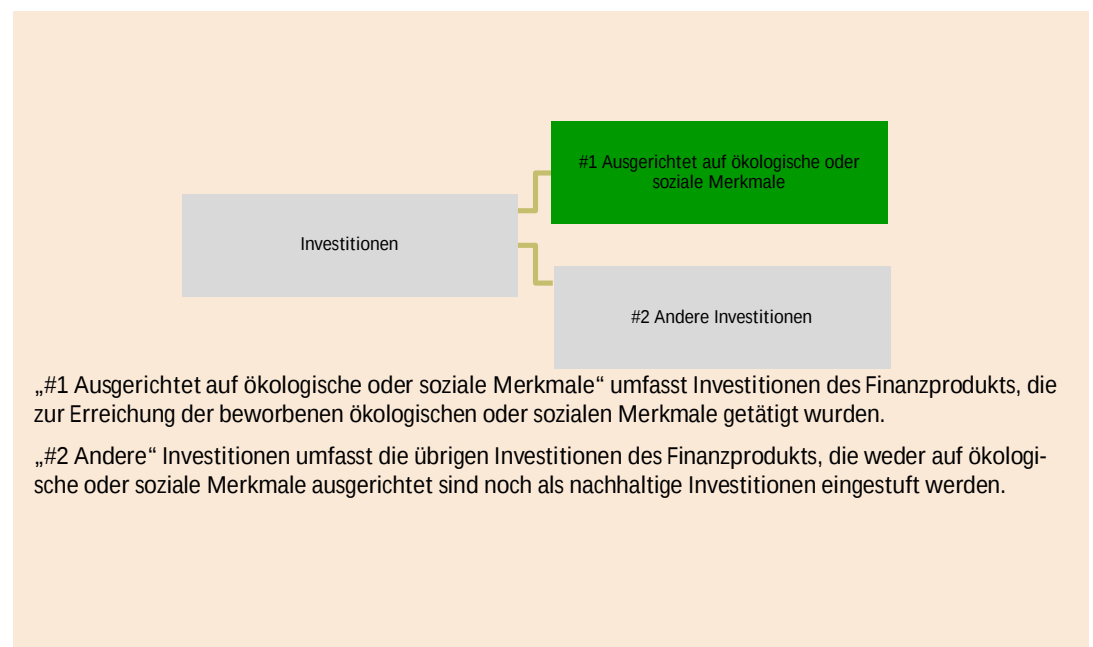
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Zielfonds, die den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der ausgewiesene Mindestanteil von 51% bezieht sich somit lediglich auf die Nettovermögenswerte dieses Teilfonds, die in Zielfonds mit ESG-Merkmalen investiert sind, ohne hierbei die konkreten ESG-Mindestanteile der jeweiligen Zielfonds proportional anzurechnen.

Bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen). Weitere Informationen zu den Investitionen unter #2 Andere Investitionen werden nachfolgend unter „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Der Teilfonds setzt keine Derivate zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

- ☐ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?

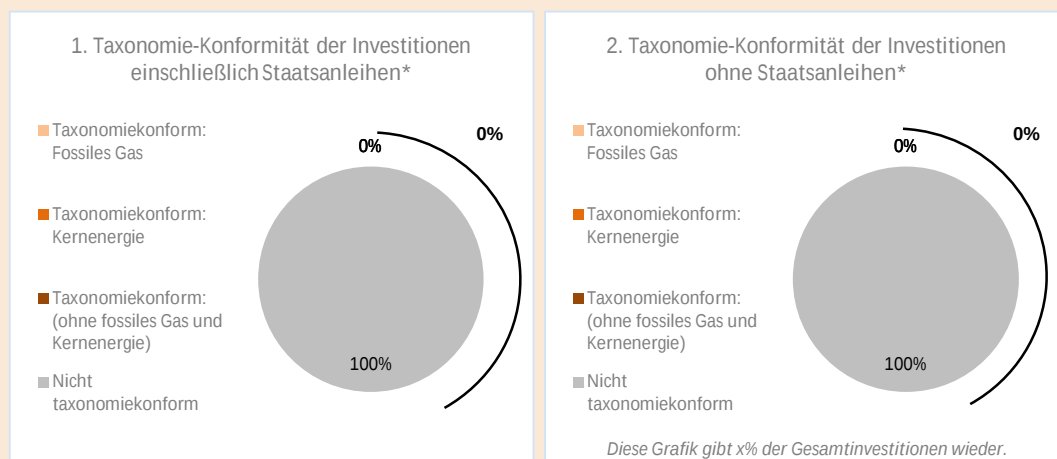
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- ☐ Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann der EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ berücksichtigt Investitionen, von denen kein Beitrag zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen erwartet wird. Diese Investitionen können alle Anlageklassen umfassen, wie in der Anlagepolitik dargestellt, inklusive Derivate und Bankguthaben. Diese Investitionen werden beispielsweise zum Zwecke der Renditeoptimierung, der Absicherung, des Liquiditätsmanagements und der Diversifikation verstanden.

Auf diese anderen Investitionen berücksichtigt der Teilfonds keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Anteilklasse A: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU2483982729>

Anteilklasse I: <https://1741group.lu/selektor.html?eco=LU2483983024>